Bavar.
1220

Bav.
1220.

Digitized by Google

<36605768160016

<36605768160016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

R.

Digitized by Google

Sendschreiben

an

Herrn ****

Deputirten bei der zweiten Kammer der Landstände in Baiern,

über

den Entwurf des Gesetzes

für

landwirthschaftliche Kultur.

— — Ein Beitrag

zur

Kulturgesetzgebung im Allgemeinen

von

Staatsrath v. Hazzi,

Ritter des O. b. Siz., Correspond.-Mitglied der königl. und Central-Ackerbau-Gesellschaft in Paris, dann der Leipziger ökonom. Societät, Ehren- und Correspond.-Mitglied des großherz. bad. landw. Vereins zu Ettlingen, Correspond.-Mitgl. der k. Centralstelle des landw. Vereins in Würtemberg und der k. k. Landw.-Gesellsch. in Steyermark.

München, 1822.

Bei E. A. Fleischmann.

33 D

Digitized by Google

Salus publica in fundi Cultura, legumque fons.

— —

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Da Sie durchaus nicht nachlassen in mich zu dringen, Ihnen meine Bemerkungen über den Entwurf des neuen Kulturgesetzes in Baiern mitzutheilen, mich sogar hierüber bei allen Pflichten aufrufen, in dieser wichtigsten Angelegenheit des Vaterlandes meine vieljährigen Erfahrungen und Beobachtungen bei dem jetzt so bedenklichen Zeitpunkte anhandzugeben, so vernehmen Sie hierüber meine Meinung so freimüthig, wie man sie von mir zu hören bisher gewohnt war. —

Ich muß nun vorerst die Rede näher zergliedern, mit welcher der Herr Minister des Innern, Graf v. Thürheim Excellenz diesen Entwurf den 16. Februar 1822 in die erste Kammer brachte. Sie bezeichnet natürlich sogleich den Geist dieses Entwurfes, und läßt uns schon beim ersten Anblicke das ganze innere Wesen durchschauen. —

Der Herr Minister sagt mit Recht im Eingange seiner Rede, „daß die Gesetze über die Kultur des Bodens von der höchsten Wichtigkeit sind, und auf die Kraft und Wohlstand des gesellschaftlichen Vereins den entschiedensten Einfluß haben. Auch dieses Vorhaben ist schön und edel, wie er äußert, daß dieses Gesetz den Zweck haben soll, das schon zerstreut vorhandene in eine Einheit zu bringen, welche dem, die ganze Nation umschließenden,

Digitized by Google

Bande gleiche Rechte und Gesetze, immer mehr Festigkeit gewährt."

Der Herr Minister behauptet dann, „daß der neue Gesetzentwurf darum als das Resultat der sorgfältigsten Vorbereitung und reiflichsten Erwägung angesehen werden kann, weil die schätzbaren Bemerkungen der Stände-Versammlung dabei gewürdigt, der landwirthschaftliche Verein und in jedem Kreise ein Ausschuß aus den erfahrensten Sachverständigen mit Gutachten vernommen wurden." Was nun dieses Gutachten betrifft, so verhält sich die Sache auf diese Weise. Von dem Entwurfe selbst hat der landwirthschaftliche Verein oder das General-Comité nie Etwas gesehen, oder gehört. Seit Jahren haben einzelne, jedoch sehr wenige, Mitglieder Ideen zu einem Culturgesetze eingeschickt, die das General-Comité ohne mindeste Aeußerung darüber zum Ministerium übermachte. Selbes konnte sich allerdings mit der Hoffnung schmeicheln, seiner Zeit, wenn ein Entwurf über ein Kulturgesetz zu Stande käme, ihn sehen und mit den aus seinen Erfahrungen und Sachkenntnißen gezogenen Meinungen begleiten zu dürfen. Es blieb aber alles ein Geheimniß für das General-Comité — bis zur Stunde, als der in Frage stehende Entwurf zur Ständeversammlung gebracht wurde.

Daß sich dieses so verhält, kann die hohe Kammer sich sogleich selbst aufklären, sie darf nur das Gutachten als einen wichtigen Beleg über diesen Gegenstand begehren, und es wird sich zeigen, ob eines oder keines in der Art vorhanden ist.

Digitized by Google

Daß in jedem Kreise ein Ausschuß zur Prüfung des Entwurfes im vergangenen Julius bestand, hat seine Richtigkeit. Er mußte von dem Präsidenten jedes Kreises zusammengesetzt werden aus einem Vorstande der Kreisregierung, einem Rathe der Kammer des Innern, einem Rathe von der Finanzkammer, einem Landrichter und 3 praktischen Landwirthen, wovon wenigstens einer mit grund- und zehentherrlichen Rechten versehen seyn mußte. — Doch möchte sich dabei nicht läugnen lassen, daß die beabsichtete Prüfung sicher noch entsprechender ausgefallen wäre, wenn nicht schon in der Art der Zusammensetzung die Minorität sich auf die Seite der Landwirthe gelenket, und wenn die Wahl nicht bloß auf große Gutsbesitzer sich beschränkt hätte. Ein Landrath wie im Rheinkreis, oder eine freie Wahl aus allen Gutsbesitzern — großen und kleinen — würde sicher mehr zum Zweck geführt haben. Unterdessen nützte diese Vorkehrung doch so weit, daß eine verbesserte, eine mehr den baierischen Kulturverordnungen von 1800 bis 1807 sich nähernde Auflage des Entwurfes hervorging; und wie gesagt, der zweite Entwurf hätte sicher noch geeignetere Ausbildung durch eine freiere Wahl der Ausschüsse erlangt. — Der Herr Minister ging nun in seiner Rede auf die einfachen Grundsätze los, um, wie er sagt, „dem Gesetzentwurfe den Charakter der Allgemeinheit zu geben, welcher zu einer legislativen Vorschrift erforderlich ist, und stellte nun als den ersten Grundsatz auf

Schonung jedem wohlerworbenen Rechte."

Aufrichtig zu gestehen, kann ich mich unmöglich überzeugen, daß diese Phrase als oberster Grundsatz, als der

Digitized by Google

Grundpfeiler einer Culturgesetzgebung gewählt werden kann. Sie sieht ganz jenen Beschwichtigungen ähnlich, mit denen man aus der rauhen Vorzeit jetzt wieder so Manches, nicht mehr Passende — salbend hervorziehen will. Was einmal Recht ist — gilt als Recht, und kann nicht aus schlechter oder böser Erwerbung stammen. So was darf nie zum Recht erwachsen. Rechte brauchen auch nicht bloß Schonung, sondern haben Anspruch auf Würdigung. Es wären also obige Worte nicht wohl verständlich, wenn man den Sinn davon nicht aus dem ganzen Entwurfe holte, der mit dem ganzen Nomadenzustande durchflochten und als sogenanntes Rechtsverhältniß gestempelt wird. Dem ganzen Entwurfe möchte damit eine ganz falsche Basis gegeben seyn. Er mußte sohin verworren ausfallen, die Sätze mußten sich durchkreutzen, ja die guten Absichten von selbst sich wieder neutralisiren, wie wir bei näherer Durchgehung desselben sehen werden. Die einzige wahre Basis der Kulturgesetzgebung ist eigentlich — gar kein Kulturgesetz — eine negative Gesetzgebung, oder mit einem Worte — die Hinwegräumung der Hemmnisse, — die Lösung der Fesseln. — Ich muß hierüber auf eine große Welt-Erfahrung — auf eine Thatsache aus der französischen Geschichte erinnern, die ich vor 21 Jahren aus dem Munde der handelnden Personen zu Paris und Florenz bei Gelegenheit meiner Reisen vernahm, und zuerst in meiner Statistik von Baiern*) bekannt machte. Sie

*) Sieh statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern von Joseph Hazzi, General-Landesdirektionsrath. Nürnberg bei Stein 1801. 2ter Band. S. 530.

Digitized by Google

wurde zur Zeit in mehreren Werken im Kulturfache nachgeschrieben, und zum Muster aufgestellt — des Inhalts: „das Emporstreben der Naturkräfte zur Erhöhung des Nationalreichthums darf nicht unterdrückt werden, weil dieses jeden Wohlstand hemmte, und so dem Wesen des Gesellschaftsvertrages gerade entgegen stände." Demnach sind nun alle Verhältnisse, welche die Kultur eines Landes drücken oder hemmen, ungerecht und unverbindlich. Damit ist der Stein der Weisen gefunden, so wie ihn die Gelehrten von Florenz den Abgeordneten von Frankreich mit einer einzigen Antwort mittheilten. Als nämlich im Jahre 1796 die Neufranken Italien eroberten, kamen nicht nur Abgeordnete von Paris nach Italien, um seine Denkmäler der schönen Künste zu holen, sondern Bürger Thouin hatte noch vorzüglich den Auftrag in Florenz, sich um jene Gesetze zu erkundigen, welche die Kultur von Toskana so mächtig auszeichnen, und das Land so blühend machen: *Solamente la libertà di coltura!* erwiederte man von toskanischer Seite (wir haben kein Gesetz hierüber als die Freiheit der Kultur); Bürger Thouin schrieb daher in seinem Kommissionsrapporte:

Les lois toscanes, faites par Leopold, ne font, pour ainsi dire, que des abrogations d'anciennes lois crées par la feodalité dans les tems barbares, et qui s'étoint maintenues par l'ignorance, ainsi ce code n'a pour but que d'annuller une multitude de lois, de reglemens et d'ordonances, qui, ayant pour objet de tout regler portoient par tout le découragement et le desordre. — Ainsi tout le système de la legislation de la Toscane se reduit à deux lois, ou plûtot à deux declarations de

principes incontestables: liberté sans bornes de faire croitre sur son terrain tout ce qu'il peut produire et qui est utile au proprietaire, et liberté illimitée de vendre au dedans et au debors de l'état les productions de l'agriculture, qui n'ont pas besoin de preparation pour être consumées! — Il resulte du systeme d'économie rurale, etabli par Leopold depuis vingt cinq ans environ, sur les debris d'une legislation barbare, absurde et destructive de toute bonne administration, un changement fondé sur la liberté de culture et du comerce de ses produits, sur les etablissemens destinés à perfectionner et les espèces de vegetaux et plantes étrangeresau pays, il resulte: 1) que les proprietés territoriales sont mieux cultivées; 2) que leur nombre s'est accrû de plus d'un quart aux dépens de terrains vagues de montagnes arides et de marais insalubres; 3) qu'elles ont augmenté de valeur d'environ un cinquéme; 4) que la population toscane est plus considerable d'un huitiéme qu'elle n'étoit sous l'ancien regime; 5) enfin que le peuple toscan est bien nourri, bien vetu, bien logé, ce qui doit être le but et la preuve de la bonté de lois et d'une bonne administration. Non seulement le peuple jouit de ces avantages de premiére necessité, il peut méme satisfaire des fantaisies de luxe. Nulle part, excepté dans la Nord-Hollande, on ne voit plus de bijoux, d'or et d'argent dans les ajustemens des femmes! les plus simples ont des vètemens de soie, de toiles des Indes, des broderies et des dentelles; elles sont couvertes de rubans, et portent des chapeaux garnis de plumes etrangéres et couronnés de fleurs artificielles. Peut-être qu'ici seulement se realisent les

Digitized by Google

descriptions que nous font les poètes de leurs bergères romanesques, et en effet on ne trouve leurs semblables qu'ici et sur nos théatres! — Ce n'est pas le seul avantage qu'ait produit le systeme d'économie rurale de Leopold. Si l'abondance des vivres a occasionné l'augmentation de la population, la gaieté, la propreté et l'aisance, qui en sont les suites, ont contribué á former une plus belle génération, tant dans la bonne constitution physique, que dans les formes et les agrémens des figures. La race humaine se perfectionne dans tous les lieux, ou l'aisance s'est introduite; les hommes sont grands, bien proportionnés, agiles, forts et vigoureux; les femmes sont douées des mêmes qualités et conservent cependant les graces de leur sexe. C'est ainsi que de bonnes bases. Il en resulte une multitude d'avantage qui n'avoient pas méme été prévus par leurs instituteurs!" —

Unläugbar geht daraus die Folge hervor, daß Freiheit der Kultur — der oberste Grundsatz seyn muß, daß aber diese nicht anders möglich ist, als auch Freiheit des Eigenthums voraussetzend, und daß somit Freiheit des Eigenthums und der Kultur die zwei Fundamente oder Prüfungssteine der Kulturgesetzgebung seyn, vielmehr damit alle Fesseln gelöset werden müssen.

Also gewaltige Schritte — Zerhauung des Knotens wird man sogleich entgegen schreyen! — Nein. Nichts Neues — nichts Gewaltthätiges soll dabei vorgekehrt werden. Wir bleiben nur bei dem stehen, was schon klar in den ältern und neuern baierischen Gesetzen liegt, und nur deutlicher noch ausgesprochen werden muß. Nicht um Unterdrückung der grundherrlichen Rechte, die

Digitized by Google

sich aus der Vorzeit in die bauerlichen Verhältnisse gewunden, und damit ein gemischtes Eigenthum oder gemeinschaftliches Eigenthum, Dominium directum et utile bey Bearbeitung des Bodens hervorgebracht haben, ist die Frage, sondern nur — wie dieses gemeinschaftliche Eigenthum wohlthätig zu scheiden sey. — Nach Natur- und positiven Rechten steht jedem Theil die Befugniß zu, diese Trennung zu fordern. Niemand kann gehindert werden, aus einer ihm lästigen Gesellschaft zu treten, vielmehr gebührt für alle Fälle die Klage dazu — die actio communi dividundo. Und hier postulirt es neben dem Privatwohl sogar auch das Staatswohl, welches stets der einzige Hauptaufruf zur dringenden Nothwendigkeit eines Gesetzes bleibt. Die grundherrlichen und Zehend-Rechte sind Forderungen auf einem Bauerngute, oder eigentlich Renten dabey. Je nun so bestimme man diese Renten, und die ganze Aufgabe ist gelöset. Dann hat der Grundherr, was er in seinem Gutsanschlage gekauft, und also rechtlich zu fordern hat, und der Bauernhof ist frey, erhält diejenige freye Bewegung, welche die rationelle Landwirthschaft, oder die wahre, höhere Kultur des Landes in Anspruch nimmt.

Von diesem Gesichtspunkte aus stellte man in Frankreich im Anfange der Revolution gesetzliche Scheidungs-Maßstäbe her. Sie scheiterten an dem Starrsinne der privilegirten Stände, und damit verloren diese gar alle gutsherrlichen Rechte. In Deutschland war man dabey klüger, ernster und billiger. Es entstanden diese Maßstäbe zuerst im Königreiche Westphalen, dann im Großherzog-

Digitized by Google

thum Berg. Letztere brachte ich dort selbst in Vortrag, und hatte natürlich einen harten Kampf zu bestehen. Jedoch wie dieses Edict einmal in Wirkung trat, erkannte man auf allen Seiten die Wohlthaten davon. — Es ist das nähmliche Edict, auf welches Preußen jetzt sein neuestes Gesetz über bäuerliche Verhältnisse fast durchgehends gründete. Ueber den Segen, den es verbreitet, preiset man des Königs Weisheit allgemein. Es verdient hierüber, was das Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern Jahrg. 12. Nr. 23. enthält, hier sicher die nöthige Wiederholung, des Inhalts:

„Ertheilung des freien Eigenthums für die Bauernhöfe in Preußen, Ueberhaupt die großen Vorschritte der Kultur daselbst und die Rückschritte dagegen in Baiern.

Das wohlthätige Gesetz des Königs, heißt es in preußischen Blättern, wodurch den Bauern das völlige Eigenthum an ihren Bauernhöfen verliehen wird, macht immer größere Fortschritte, und in diesem Jahre sind wieder über 600 Dörfer regulirt worden, in denen über 5000 Bauernhöfe aus allem Guts-Nexus mit dem adelichen Dominio gekommen sind, indem sie sich diesem in Geld, in Körnern oder in Land abgefunden und auseinandergesetzt haben. Zugleich sind bei diesen Regulirungen auch fast immer die Gemeinheiten getheilt worden. — In 175 Dörfern wurden bei den Regulirungen zugleich 119 Gemeinheiten getheilt.

In allem sind jetzt schon über 2000 Dörfer regulirt, und in diesen sind seit der Zeit, daß die Bauern ächtes

Eigenthum haben, über 9000 neue Familien-Wohnungen für kleine Leute errichtet.

Die schnelle Ausführung dieses so wohlthätigen Gesetzes, welches das Land den menschenfreundlichen Gesinnungen des Königs verdankt, rührt von der großen Umsicht, Thätigkeit und Geschäfts-Kenntniß des Ministers des Innern, Freiherrn v. Schuckmann, her. — So wie das Geschäft jetzt im Gange ist, werden mit dem Jahre 1824 alle Dörfer regulirt, und alle Bauern eben so Herren ihres Bodens seyn, wie es dieselben am Rheine sind. — —

Wenn man die Entwickelung des preußischen Staates seit dem unglücklichen Jahre 1806 übersieht, so geräth man in Erstaunen über die Fortschritte, die er gemacht hat. Denn es ist doch noch keine 12 Jahre her, daß in vielen Provinzen noch Leibeigenschaft war, und daß ein Bauer mit dem Gute eben so verkauft wurde, wie auch das übrige Inventarium; eine Einrichtung, wovon die Renegaten bedauern, daß man sie aufgegeben. — —

Wir können daher noch einmal mit Dr. Mallinkrodt sagen: Und wir kommen weiter *). — —

Können wir dieses in Baiern auch sagen? In dieser Beziehung sicher nicht: denn wenn Preußen das Jahr

*) Der vormalige verdienstvolle Herausgeber des westphälischen Anzeigers, Dr. Mallinkrodt, gab jährlich zu Zeiten einen Aufsatz unter dieser Aufschrift, wenn irgend eine gesellschaftliche Einrichtung einen merkbaren Fortschritt gemacht und gezeigt hat, daß alles in einer fortschreitenden Bewegung sey.

Digitized by Google

1806 als den Anfang der Fortschritte der Kultur bezeichnet, so muß Baiern es als das Einschlagen der Rückschritte über die vorige glänzendste Epoche datiren, — welche Rückschritte seither so traurig und nachtheilig für Land und Leute überhandgenommen haben, und zwar selbst gegen die bekannt besten Absichten Sr. Majestät des Königs, wie der Regierung. Sie wurden durch ein unglückliches Zusammentreffen anderer Umstände herbeygeführt. Großen Anlaß dazu gaben die Aufhebung der General-Landes-Direktion, und die eingeführten kollegialischen Formen bei den Landgerichten. Durch erstere verlor das Ganze die Uebersicht und Einförmigkeit des Wirkens. Es hing jetzt von den General-Commissarien ab, was sie von den baierischen Kultur-Gesetzen in ihren Kreisen gelten lassen wollten. Nur da, wo sie ohne weiters alle geltend gemacht wurden, zeigten sich bald die wohlthätigsten Wirkungen; in den andern Kreisen aber nur ewige Prozesse in den Kultur-Gegenständen. Die Landrichter ließen sich jetzt über jede Kleinigkeit große schriftliche Relationen erstatten, kamen größtentheils, — es giebt viele ausgezeichnete Ausnahmen, — nicht mehr aus dem Zimmer, und kümmerten sich wenig um die Fluren; ja die Bauern wurden in Kulturs-Klagen, Flur-Freveln ꝛc. — als in Kleinigkeiten, gar nicht mehr gehört, oder mußten kostbare Prozesse zum Frommen der Sporteln abstreiten. Diesen Streit- und Kosten-Verlust vermehrte erst dann noch die Errichtung der dritten Instanz mittelst der k. Staatsraths-Commission. Was sonst in Tagen erledigt werden konnte, wurde nun Jahre lang herumgezogen. Was Wunder, daß allgemeiner Mißmuth

Digitized by Google

hierüber entstand! Was in den baierischen Kulturgesetzen bei Anfang der gegenwärtigen Regierung mit dem wahren Hanpt-Prüfungs-Steine aller Kultur-Verordnungen so rein ausgesprochen wurde: Freiheit des Eigenthums und Freiheit der Kultur, kam mit der Verordnung vom 15. März 1808. in neue Verwirrung. Der Mißbrauch oder die Usurpation, der Nomadenzustand, der gebrochene wilde Hirtenstab — erlangten wieder Ansprüche auf Entschädigung. Es ist darin wieder gegen die Natur der Sache — ein Werth auf die Brachweiden, Wiesen-Beweidungen, Schafttriften, Herbstweiden, Nachtweiden, offene Zeit, Waldweiden ꝛc. gelegt, gleichsam, als ob diese Ueberreste der Barbarei, diese allgemein anerkannten Uebel mehr gälten als die Rechte des Eigenthums von Grund und Boden und der Aufschwung der Kultur. — Es könnte daraus die gleiche Folge sich ergeben, daß jeder Jagd-Inhaber auch jede Kultur, sogar die Abzapfung jedes Sumpfes, Mooses oder Filzes verhindern könnte, weil ihm die Kultur ja offenbaren Schaden bringt. — Gleicher Nachtheil für die Kultur des Landes entstand aus der Verordnung von 1812, nach welcher die Forstbehörden, die vorher nur über die zweckmäßigere Art einer Wald-Abtheilung ihr Gutachten zu erstatten hatten, selbes jetzt über die quaestio an — ob eine Holz-Abtheilung Statt finde, abgeben mußten. Natürlich war da der nämliche Fall des Neins, wie, wenn man den Jäger fragen wollte, ob ihm nicht die Wildniß lieber, als kultivirtes Land ist. Eben so traurig kam 1814 die Verordnung hinzu, daß selbst bei Abtheilung eines öden

Weide-Grundes, Gemeinde-Platzes — drei Sachverständige gefragt werden mußten, ob die alte Weide — der öde Platz — oder die neue erst nutzbar gemachte Flur — vorzuziehen sey. Diese Frage wurde dann ein wahrer Spielball für die Beamten: denn gewöhnlich stehen auf der einen streitenden Seite gegen die Kultur die Großbegüterten, weil sie ohnehin meistens so vielen Grund und Boden haben, daß sie diesen nicht bebauen können, — und auf der andern Seite für die Kultur — die Kleinbegüterten. Erstere wählen nun einen großbegüterten Schiedsrichter für die Weide, und letztere einen Kleinbegüterten für die Kultur. Den dritten Schiedsrichter, der nun den Ausschlag giebt, setzt der Richter, — natürlich nach seiner Laune. — Und da die neuen Landrichter meistens schon auf den Universitäten für kameralistische Collegien allen Abscheu einsogen, die Bänke da leer ließen, und also in Landwirthschafts-Gegenständen ohne allen Kenntnissen sind, so nehmen sie auch Partei für die Großbegüterten, und geben einen solchen Schiedsrichter hinzu. Die Majorität sagt nun, der öde Grund ist besser, als der kultivirte. — Man streitet sich in den Instanzen durch, und das Urtheil der Schiedsrichter kann nach dem Buchstaben der Verordnung nicht leicht mehr umgestoßen werden. — In den Kulturgesetzen ist ferner die allgemeine Walzbarkeit oder die Beweglichkeit aller Grundstücke durch die zugestandene Güter-Zertrümmerung vorbereitet, eigentlich die Freiheit des Eigenthums bezweckt, ohne den gutsherrlichen Rechten zu nahe zu treten, indem diese alle bleiben, und nur in bestimmten Maßstäben auf die ein-

Digitized by Google

zelnen Morgen in Natura oder in Gelde umgelegt werden. Dadurch beförderten sich die Hofs-Zerschlagungen, Arrondirung der Gründe und Bevölkerung. Weil sich dabei einige Mißbräuche einschlichen, suchte man dann statt deren Abhelfung — vielmehr dem ganzen Systeme neue Hindernisse in den Weg zu legen, was täglich jetzt noch häufiger geschieht. Dazu kam noch in der neuesten Zeit die allseitige Erschwerung der Heurathen, die Auflebung der abgeschafften Feiertage, die volle Zügellosigkeit der Dienstbothen, die begünstigten Freynächte, das neu erlaubte Halten ewiger Kirchweihen, das Ueberhandnehmen unehelicher Kinder und Bettler, Mangel aller Feld-Polizei und Ordnung bei den Gemeinde-Vorstehern ꝛc. — Natürlich mußten alle diese Verhältnisse die widrigsten Wirkungen für die Kultur des Landes erzeugen. Es hat wohl der landw. Verein für selbe sehr viel Gutes geleistet. Er kann aber nur ermuntern, anregen, auf Gebrechen hindeuten und Kenntnisse verbreiten. Es liegt außer seiner Sphäre, die Hindernisse wegzuräumen, die in ämtlichen Formen und neuern Verordnungen — eigentlich mehr in den verkehrten Auslegungen und Anwendungen derselben liegen. — Preußen hat nun mit Freimachung der Bauerngüter wirklich so weise als schön und gemeinnützig für die Fortschritte der Landwirthschaft begonnen. Bei Erhaltung der ersten baierischen Konstitution von 1808 war auch volle Hoffnung vorhanden, daß solche — alle Willkühr verbannenden Bestimmungs- und Ablösungs-Maßstäbe demnächstens gesetzlich erscheinen würden; wie seither Baden und Würtemberg bereits ein so schönes Beispiel hierüber auf-

Digitized by Google

stellen, und diese Länder mit Recht behaupten, daß bei ihnen damit die Morgenröthe für das Aufblühen der Landwirthschaft angebrochen sey. — Allein diese Hoffnung ist hier seither nicht in Erfüllung übergegangen. Unterdessen, da die Noth der Landwirthschaft jetzt so dringend schreit, ja bei aller Werthlosigkeit der Produkte — mit vollem Untergang bedroht ist, auch die Regierung wirklich mit einem neuen Entwurfe für die Kultur-Gesetzgebung sich beschäftigt hat, so kann man sich allerdings der gerechten Erwartung hingeben, daß diese wichtigste Angelegenheit des Vaterlandes — bei dem jetzigen Landtage entsprechende Entscheidung erhalten, und damit der Wohlstand des Landes neu sich schwingen werde!" — —

Würtemberg hat, wie eben bemerkt, schon früher wegen den Zehenden gleiche Normen erlassen, und ist seit der letzten Stände-Versammlung mit einem Entwurf für alle andere grundherrlichen Rechte wirklich beschäftigt. Sehr schön wurde hierüber in Baden gehandelt. Ueber dieses Ablösungsgesetz herrscht dort ein allgemeines Frohlocken. In den Beilagen findet sich dieses Gesetz. Ich habe zugleich auch meinen Vorschlag beygefügt, um daraus für jeden Punkt unparteyisch das Geeignetere ermessen zu können. — —

Allein — da höre ich mir schon wieder grimmig entgegen schreien, dieses Einschreiten streitet gegen die baierische Verfassungs-Urkunde. Und ich sage — nein, ja behaupte sogar, eben weil Baiern eine Verfassungs-Urkunde besitzt, und ein constitutioneller Staat ist, muß es unausweichlich ein solches Gesetz haben.

Digitized by Google

Aus der Verfassungs-Urkunde geht allein, und zwar Tit. 4. §. 7. und aus dem Edict als Beilage 6. §. 6. hervor, daß diese grundherrlichen Renten und Lasten nur nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar sind, mit Ausnahme der Frohnen, zu deren Ablösung es dieses gemeinschäftliche Einverständniß nicht braucht. Unterdessen mag auch diese Unablösbarkeit aus den zur Zeit unbekannten Ursachen nach bleiben, so schließt doch diese nicht die Bestimmungen, oder Fixirungen der grundherrlichen Renten aus, sondern schon die Wesenheit einer Constitution fordert sie in jeder Hinsicht. — Ein constitutioneller Staat — ist ein Staat der Gesetze — sohin sein Wesen — die Verbannung aller Willkühr. Der Zustand der grundherrlichen Forderungen ist aber so lange schändliche Willkühr und Anarchie, als Forderung und Schuldigkeit keine feste Bestimmung haben. Diese Anarchie fruchtet selbst dem Gutsherrn nichts, sondern nur den Verwaltern, um die Schafe nach ihrer Lust zu scheeren. Der Gutsherr, wie gesagt, hat nur Renten gekauft, und kann nur wünschen, daß sie ihm jährlich fließen. Sie können allein in bestimmten Maßstäben ihren Zweck erfüllen. Diese Maßstäbe ziehen auch keineswegs die Folge einer Geldumlage nach sich, sondern sie bleiben in der vorigen Gestalt der Forderung in Natura oder in Gelde. Die ganze Operation zerfällt in eine ordentliche Liquidation der grundherrlichen Forderungen, dann der Reduktion der

*) Sieh — über die Standpunkte der baierischen Verfassungs-Urkunde von 1817 von Staatsrath v. Hazzi, München 1819 bei Lindauer S. 41.

Digitized by Google

Zehende auf den Körnerertrag, und in die Umlage der verschiedenen fixirten Beträge auf die einzelnen Morgen der Flur jedes Bauernhofes.

Diese Operation ist jetzt sogar unvermeidliches Bedürfniß für das Steuer-Kataster und die Hypotheken-Bücher. —

Sie, diese Operationen, gingen auch seit Jahren bey jeder Gutszerschlagung vor sich, stehen also schon in der Reihe der Gesetze und wohlthätigen Erfahrungen, ja sie werden selbst bei allen Vorschritten des Steuer-Katasters vorgekehrt.

Da nun keinem Gutsbesitzer dabei weder an seiner Jurisdiction noch an seinen Forderungen etwas benommen ist, er nur seine Renten statt in einem verwirrten Knoten zum Frommen der Beamten — jetzt genau ausgeschieden und sicher erhält: denn diese Renten kommen als Reallasten in die erste Stelle der Hypothekenbücher — so läßt sich gar nicht begreifen, wie diese Maßregel nicht mit Dank von allen Betheiligten aufgenommen, und dadurch der bisherige Zwiespalt zwischen Grundherren und Grundholden wegen den stäten Plakereien und Streitigkeiten auf ewig gelöscht werden soll. —

Auch mag dann die Zeit nicht mehr ferne seyn, wo die Regierung nach den Wünschen sowohl aller Gutsherren als Bauern auch ein Gesetz über die Ablösung selbst — an die Kammern der Stände bringt, und so neues Heil sowohl über die Renten- als Bauernguts-Besitzer verbreitet. Gegenwärtig bedarf es aber nur der Maßstäbe zur Umlage auf die einzelnen Morgen; und

Digitized by Google

dadurch sind dann die 2 Hauptgrundsteine für die Kultur des Landes oder Kultur-Gesetzgebung gelegt — Freiheit des Eigenthums und Freiheit der Kultur. Es paßt hierauf in Ansehung des gegenwärtigen Entwurfes eine Anekdote. —

Als irgendwo — der bemerkte Prüfungsausschuß zusammentrat, und ein Mitglied auch um seine Meinung darüber aufgerufen wurde, blätterte dieser Herr in dem Entwurfe immer hin und her. Was suchen Sie? — frug der Vorstand. Ich, antwortete jener, suche dabei nur immer etwas, und finde es nicht, was doch für das Ganze allein den Ausschlag gäbe. Nun denn, hieß es weiter, was soll das seyn? Es ist, fuhr er fort — ein Passepartout-Schlüssel, der allein alle Thüren der Kulturgesetze aufschließt, und der, wenn er als erster Artikel oben steht, alle folgenden größtentheils entbehrlich macht — es ist die Norme zur bestimmten Umlage aller grundherrlichen Forderungen auf die einzelnen Morgen der Flur*). Nur in dieser Voraussetzung ist das erreicht, was der Herr Minister im Verfolge seiner Rede beabsichtet, indem er „von freier Benutzung des Bodens, Freiheit der Landwirthschaft von hemmenden Fesseln spricht, und von dieser unbeengten Selbstthätigkeit, von dem eigenen Antriebe der Staatsbürger auf die Stufe der Bildung, welche sie bereits erstiegen haben, mit zuver-

*) Oder Grundstücke — gleichviel. — Man braucht anfangs keine Vermessung — nur die Umlage nach dem Augenmaß oder Anschlag der einzelnen Felder oder Wiesen ꝛc. Kurz, wie es bisher stets praktisch bei den so häufigen Gutszerschlagungen vor sich ging.

Digitized by Google

sichtlichem Vertrauen die Vermehrung des Nationalvermögens und die fruchtbarste Entwickelung aller noch schlummernden, noch nicht entfalteten oder noch nicht versuchten Kräfte erwartet — eine Entwickelung, die durch Zwang oder kleinlichte Vormundschaft eher zurückgehalten als befördert würde" — Ja, alles wahr! —

Nur erscheinen die Folgesätze wieder etwas dunkler, wo er sich ausdrückt: „aber zertrümmern wir nicht mit schonungsloser Hast, was sich unter dem Schutze einer früheren Gesetzgebung ausgebildet hat, und bedenken wir, daß erst jetzt den Grundbesitzern ein so großes unschätzbares Geschenk, als die Ungebundenheit der Güter ist, dargebothen wird." Darauf kann man erwiedern, daß die Ungebundenheit oder Freiheit der Güter sich schon seit dem Regierungsantritte Max Josephs des Königs datirt. Diese Ungebundenheit besteht also schon. Der sogenannte Hoffuß wurde schon längstens vertilgt, und jede Gutszerschlagung gesetzlich gestattet. Man lese nur alle die Verordnungen von 1799 bis 1807. Alle athmen sie hierüber denselben Geist — der Freiheit der Kultur wie des Eigenthums. Wenn sie zwar meistens zuerst von der damaligen General-Landes-Direction ausgingen, so kann aber auch nicht widersprochen werden, daß sie bei allen Gelegenheiten von der höchsten Stelle die Sanction erhielten, und eben mit diesen Gesetzen jene Wunder gewirkt wurden, welche Baiern schnell auf eine hohe Kulturstufe, wie auf eine vermehrte Bevölkerung, ja auf großen Wohlstand hob, der allein es möglich machte, die schrecklichen Kriege auszuhalten. — —

Digitized by Google

Mit diesem Prüfungsstein — Freiheit der Kultur und des Eigenthums, als durch die anzuordnende Liquidation und Umlage der grundherrlichen Rechte auf die einzelnen Grundstücke bezweckt, wollen wir nun den ganzen Entwurf der Kulturgesetzgebung untersuchen; und es wird sich uns die Ueberzeugung aufdringen, daß er nur mit solcher Basis kurz und einfach sich darstellt — so wie Gesetze seyn müssen — gleich den 10 Gebothen, oder den Triebwerken und Maschinen. — Diesen kenut man ihren Werth eben auch allein an der Einfachheit an, während alle Complicirten nicht viel taugen. —

So stehen wir nun am ersten Kapitel, das über allgemeine Bestimmungen handelt. Erfreulich war in diesem zweiten Entwurfe dieses Kapitel, während der erste Entwurf sogleich mit unkultwirten Privat- und landesherrlichen Gründen begann.

Wie gesagt, dieser zweite Entwurf zeigt deutlich den Einfluß, den die Landwirthe der Ausschüße Trotz ihrer Minorität — nach den bisherigen Erfahrungen über das Wohlthätige der baierischen Kulturgesetze von 1799 bis 1807 dabei ausübten. Denn dieses erste Kapitel spricht die schönen und großen Worte aus: „Jeder darf sein Grundeigenthum nach Gutbefinden benutzen und von Kultur hemmenden nicht nöthigen Servituten und Miteigenthumsrechten nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen befreien. — Es ist nur mit andern Worten ausgedrückt — Freiheit der Kultur und Freiheit des Eigenthums. — —

Digitized by Google

Doch weiter unten folgen ganz sonderbare neue Beschränkungen. Denn es heißt Nr. 4: „Durch diese Freiheit ist jedoch die gesetzliche Forstaufsicht und der grundherrliche Einspruch im Falle schlechter Wirthschaft nicht ausgeschlossen, noch werden die besondern Ordnungen über den Weinbau aufgehoben."

Der Ausdruck — gesetzliche Forstaufsicht ist leider eine Phrase, welche schon so viel Unheil anrichtete, — stets nur die Tiranei der Jäger bezeichnete, um lieber Wald und Wüstenei als Kultur geltend zu machen. Wer sind denn die Förster? Man kennt sie in Baiern erst seit 1789. Und da waren sie größtentheils nur Jäger, und sind es noch. Ihre Anstellung hat allein die Domänen-Wälder zum Zweck. Nie — bis zur Stunde gehörten die Privatwaldungen in ihr Reich. Also begreift sich dieser Ausdruck — gesetzliche Forstaufsicht nicht einmal, und würde zufällig nur eine Anwendung in jenen Landgerichts-Bezirken haben, wo solche Domänenförster gelegenheitlich existiren. Nun zeigt aber die bisherige allgemeine Erfahrung, daß alle Privatwaldungen meistens in einem bessern Zustande sich befinden, als die Domänenförste; und besonders in denjenigen Landgerichten, wo gar keine Domänenförster sind. Die wahre Staatswirthschaft hat auch schon längstens darüber abgesprochen, daß der Staat gar keine Domänenforste braucht, diese höchstens auf die Gebirge, Salinen, Bergwerke sich beschränken sollen. Es würde weit wohlthätiger seyn, die Domänenförste in Privathänden zu wissen, als so eine kostspielige und verderbliche Forstregie immer wieder und wieder neu und theurer organisirt fortzusetzen. Der Landmann bedarf nur eines ein-

Digitized by Google

sachen Unterrichts zur Besorgung seines Holzbodens, und seine Thätigkeit wird ihn weiter führen als die eines entfernten Försters, der sich nur für nichts und wieder nichts Taxen macht. Ueber alle diese Gegenstände ist schon so viel geschrieben, und aus aktenmäßigen Quellen an das Tageslicht gebracht worden, daß ich mich nur hierauf berufen kann und muß *). Dieser Beisatz — gesetzliche Forstaufsicht — würde also nur neue Hemmketten und lästige Zahlungen für den Landmann herbeiführen, und hat durchaus keinen rechtlichen Grund. Eben so wenig der zweite Beisatz — der grundherrliche Einspruch im Falle schlechter Wirthschaft: — denn, wenn die Renten auf die einzelnen Morgen fixirt sind, und durch das Hypothekenbuch die erste Sicherheit genieſſen, so hat der Rentenbesitzer nie etwas von Verlust zu befürchten, und die Gläubiger werden den schlechten Hauswirth von selbst zum Abzug oder Verkauf nöthigen. Noch unverständlicher erscheint mir der dritte Beisatz bei Weinbergen. Was da für besondere Ordnungen bestehen sollen, ist durchaus nicht abzusehen. Man wird wohl einen Weinbergsbesitzer nicht zwingen wollen, zwingen können — Wein zu bauen, wenn es sich nicht verlohnt! Sonst müßte man in Baiern auch die Bewohner des Donau-, Isar- und Rottthals wieder aufrufen, die Hügel, wie ehedem, mit Reben zu bepflanzen, und sich damit vollends zu Grunde zu richten. —

*) Sieh die echten Ansichten der Waldungen und Förste sammt der Geschichte des Forstwesens in Deutschland von Joseph Hazzi, Generallandesdirektionsrathe. 2 Bände. München bei Lentner 1804.

Digitized by Google

Das zweite Kapitel, von unkultivirten Gründen handelnd, bringt über die gegenwärtig einfach bestehenden Grundsätze neue Verwirrung, und zwar dergestalt, daß sie — die öden Gründe, statt ehedem so leicht, jetzt gar nicht mehr zur Kultur gelangen könnten. Hören wir die Geschichte über die öden Strecken in Baiern, da sie beinahe in allen Ländern dieselbe ist. Man hat sie von jeher als zum allgemeinen Eigenthum des Landes, der Nation, des Staats gehörig*) betrachtet; daher wurde in vorigen Zeiten von der obersten Gewalt — den Fürsten nach Gefallen gehandelt, um sie zum allgemeinen Staatszwecke zu führen — zur Kultur zu bringen. Es entstanden daraus, wie aus den großen Wäldern — Klöster, Kolonien, Fluren ꝛc. Mit Anfange des 18. Jahrhunderts wurden sie im ganzen Lande öffentlich an die Meistbiethenden verkauft, worüber das erste sogenannte Kultur-Mandat vom 30. Junius 1723 erfolgte. Diesem gemäß mußten dann alle diese Gründe, bona vacantia oder Waiselgründe, öde Viehwaiden und Gemaingründe genannt, ohne Rücksicht der ausgeübten Weidenschaft, oder derselben Entschädigung, an alle, die sich zur Kultur meldeten, vorzüglich aber an Leerhäusler und sonst neue Ansiedler frei überlassen werden. Im gleichen Sinne sprach auch die mit den vorigen Landständen — Landschaft — bezweckte allgemeine Kulturverordnung von 1762. Erst die spätern

*) Sieh: über das Rechtliche und Gemeinnützige bei Kultur und der Abtheilung der Weiden und Gemeinwaldungen in Baiern von Joseph Hazzi, Generallandes-Direktionsrath in München. München bei Strobel 1802.

Digitized by Google

Mandate modificirten diese Grundsätze dahin, daß zwar jeder Fremde solche Gründe zur Kultur begehren könne, jedoch haben diejenigen Gemeinden oder Unterthanen den Vorzug, welche bisher die Weiden auf diesen Gründen ausgeübt haben, und sich selbst zur Abtheilung und Kultur derselben melden.

Dieß galt bis zur Stunde als die Grundlage bei allen Kulturproceduren.

Daraus resultiren die ganz einfachen gesetzlichen Verhältnisse, daß zwar von allen diesen öden Strecken, Steppen, Morästen, Gemeinweiden jeder Fremde einen Antheil zur Kultur begehren kann, daß aber die Gemeinden, welche bisher ihr Vieh darauf trieben, dabei den Vorzug genieſſen, wenn sie sich selbst zur Abtheilung und Kultur erbieten, und selbe in Zeit von Jahr und Tag auch wirklich in den Vollzug setzen. Geschieht dieses letztere nicht, so muß den Fremden oder einzelnen Gliedern der Gemeinden die begehrte Strecke nach dem Vorzug der frühern Meldung zur Kultur eingeräumt werden. Die Portionen der weidenden Gemeinden, wenn diese sich zur Kultur erklären, richten sich aber nach gleichem Maßstab der Gliederzahl der Gemeinden, vielmehr der Häuserbesitzer in denselben.

Demnach ergiebt sich dann von selbst, daß von einem andern Eigenthums-Vertrage oder Benutzungsrechte keine Rede seyn kann, und daß diese Begriffe hier keine Anwendung finden, weil es sich ja hier um kein voriges Privateigenthum handelt, und die Benutzung der Weide nur zufällig, precär in Ansehung des Viehstandes geschah.

Digitized by Google

Dieser Viehstand — wie die alte Phrase — das Ueberwintern des Viehes kann jetzt durchaus nicht mehr beachtet werden, da die Ungebundenheit der Güter schon längstens erklärt ist, folglich Peter heute einen größern und morgen einen kleinern Flächenraum bei seinem Hofe besitzen kann, und also gestern mehr und heute weniger Vieh zu halten im Stande ist. Die rationelle Landwirthschaft, der Futterbau und die Stallfütterung haben auch über das Viehhalten ganz andere Verhältnisse aufgestellt, und obige Viehweidnutzung und Viehüberwintern als ganz unrichtige Anhaltspunkte gezeigt. Nur der gleiche Maßstab der Abtheilung wurde daher von der Gesetzgebung bisher als der allein gerechte und zweckmäßige anerkannt: denn das Mehrgründebesitzen giebt kein weiters Recht auf die Gründe der Gemeinde, welche die Gemeinden, also die Glieder theilen. Nur dieser gleiche Maßstab brachte auch schnell die Kultur empor. Diejenigen großen Landwirthe, welche meistens ohnehin zu viele eigene Gründe besitzen, daher noch Brache halten, können sich einleuchtend mit der mühsamen Kultur öder Gründe nicht befassen, welches also nur bei den andern Gemeindegliedern der Fall ist, und nur so kann der Staatszweck erreicht werden. —

Es hindert übrigens nicht, wenn mehrere Gemeinden bisher die Weide auf derselben Strecke ausgeübt haben, sie theilen das Ganze unter sich nach der Größe der Zahl der Glieder jeder Gemeinde. Hat aber z. B. eine Gemeinde nur eine beschränkte Weide z. B. auf die Hälfte des Tages, so trifft sie natürlich auch nur die Hälfte des sonstigen Antheils.

Digitized by Google

Nun aber erscheint im Entwurfe §. 6 lit. b wieder ein ganz neuer, jede Kultur auf immer darnieder schlagende, Artikel, daß der neue Kulturunternehmer diejenigen, die vorhin die Weide ausübten und zur Kultur sich nicht erklärten, vollständig entschädigen müsse. Jeder Sachkundige weiß, was für Anstrengung eine Kultur erfordert, und daß sie selten den Aufwand verlohnt, wenn nicht der schaffende Geist des Menschen in seiner Vorliebe zu einem Eigenthume sich bezahlt fände. Die Regierungen und besonders die baierische — bisher kein anders Streben kennend, als die öden Strecken zur Kultur zu bringen, den Nomadenstand nach und nach zu verbannen, den wilden Hirtenstab zu brechen, waren daher weit entfernt, hier eine Entschädigung denkbar zu machen, sondern haben vielmehr sich überzeugt, daß dazu vor allem noch besondere Ermunterungen erforderlich sind. Sie setzten für diese Kulturen bedeutende Preise von mehreren hundert Gulden theils zur Unterstützung, theils zur Belohnung aus, gaben 10, 20 — 30jährige Abgaben-Freiheit nebst Bauholz, und erklärten, daß bei diesen neuen Kulturen freies Eigenthum mit 25jähriger oder ewiger Zehendfreiheit ertheilt sey. So steht auch alles klar in den ältern und neuern baierischen Kulturgesetzen *). — Warum also jetzt einen so auffallenden Rückschritt zu bezielen suchen, der nebenbei jede Kulturlust für immer zerstören würde? Von der Zehendfreiheit ist hier nebenbei gar nichts bemerkt. — Es wurde doch schon sowohl in Baiern als andern Ländern

*) Sieh: Katechismus der baierischen Landeskulturgesetze ꝛc. von Jos. Hazzi, Generallandesdirektionsrath. München 1804 bei Strobel. 2 Theile.

jeder Novalzehend, Brachzehend ꝛc. als eine große Ungerechtigkeit angesehen, und durchaus aufgehoben. Baiern hat zwar die Verbannung des Novalzehends nur auf 25 Frei-Jahre beschränkt, allein in der Absicht, daß unter der Zeit eine allgemeine Zehendreform eintreten, sohin der Novalzehend ganz hinwegfallen würde, wie es sogleich bei Waldgründen, wenn sie in Fluren übergehen, angenommen, und ewige Zehendfreiheit dabei ausgesprochen wurde*).

*) Sieh hierüber, was das Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins Jahrg. XI. n. 49 in den Worten enthält:

„Traurig ist es aber auch, noch immer von so vielen Hopfen-, Brach-, Kartoffel-, Tabak-, Obst-, Rüben-, Blut-, Grapp-, Noval- oder Neubruchs-, Klee-, Kraut-, Spargel-, Spergel-, Ray-Honiggras-, Kardel-, Bohnen-, Wicken-, Runkelrüben-, Flachs-, Hanf-, Reps-, Kulturs- und derlei kostspieligen Zehendprozessen im ganzen Reiche zu hören. — Ja noch trauriger ist, den Fiskus, statt die Bürger gegen solche Mißbräuche und Uebergriffe zu schützen, selbst an der Spitze solcher Prätendenten zu erblicken, wie z. B. der Hopfenzehendprozeß gegen die Bürger von Regen beweiset, wovon in diesen Blättern schon öfter Erwähnung geschah, und noch mehrere Beispiele angeführt werden könnten. — Zurück muß man erinnern, was schon die General-Landes-Direktion in Baiern in ihrem Berichte vom 9. Oktober 1799*) über derlei ganz ungerechte Zehend-Forderungen äußerte, und daß selbst schon die alte baierische Landschaft zum Theil einverstanden war, ei-

*) Wörtlich abgedruckt in der Schrift über das Rechtliche und Gemeinnützige bei Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeinwaldungen in Baiern von Jos. v. Hazzi, Generallandesdirektionsrath. München bei Strobel 1802. Der Verfasser dieses Berichtes war auch dieser Schriftsteller.

Digitized by Google

Eben so auffallend sind die §. 9. bemerkten Ausnahmen bei der Kultur öder Gründe; denn man sollte wahrhaft denken, daß es aus der Natur der Sache Keine

---

nen Abschnitt zwischen dem alten Rechtsbesitze zu machen, nur diesen zu schützen, alle neuen Kulturen auf bisher unbebauten Gründen, wie die in der Brache, hingegen für immer davon zu befreien. Es konnte jedoch damals nichts anders bezweckt werden, als eine 25jährige Zehend-Befreiung, und allgemeiner Schutz gegen die Brachzehende. Es beruhigte damals der Glaube, daß es in 25 Jahren mit dem Zehend ohnehin zu gerechten Ansichten kommen werde. Man irrte sich aber. Es besteht alles noch beim Alten, ja vielmehr geht es jetzt noch schlechter damit. Seit einigen Jahren findet die Befreiung des Brachzehends weniger Schutz; um Prozesse zu vermeiden, gaben viele Landwirthe den Drohungen mächtiger Zehendherren nach, reichten den Zehend, unterließen aber nach und nach die höhere Kultur ihrer Grundstücke wieder. Gedachter Berichtsverfasser war jedoch so glücklich, als Commissär in allen Vergleichen mit den Gemeinden bei Abtheilung von Weiden, Waldungen, Mösern ꝛc., beim Verkauf der Staatsdomainen und Waldungen den Beisatz der ewigen Zehendfreiheit in der Vergleichs- oder Verkaufs-Urkunde zu constituiren, und daß solche auch so von höchster Stelle zum Grundsatz angenommen und bestättigt wurde. Allein jetzt möchte doppelt dringend nöthig seyn, fürs Ganze des Zehendwesens die rechtliche Scheidung zwischen dem alten und wahren Besitzstand, und allen neuen Kulturen auszusprechen, theils weil obige 25 Jahre zu Ende gehen, theils weil dadurch, und wegen den allseitigen Forderungen des Brachzehends, dann den Zehendansprüchen auf die kostbarere und so wichtige Anbauung der Handelspflanzen die Prozesse sich häufen, und die Kultur des Landes, schon so hoch gehoben, wieder immer mehr sinken müßte. So leicht und so einfach wäre diese Wohlthat für Land und Leute zu erzielen, und zwar ohne ein Recht zu verletzen, und doch alle weitere Prozesse mit Einem niederzuschlagen! —— Es sollte nämlich — versteht sich, daß dieses nur ein un-

Digitized by Google

geben kann. Ganz unverständlich ist mir wenigstens der erste Satz von jenen öden Gründen, die zu einem öffentlichen Zwecke ganz unentbehrlich sind. Offenbar sagt dann der zweite Satz, daß gar nichts mehr cultivirt werden darf, weil er alle jene öden Gründe selbst gegen Entschädigung von der Kultur ausschließt, welche die Weidegenießer nicht ohne Nachtheil für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse anlassen können. Das ist — wie das Sprichwort sagt, der alte Tanz.

Alle sogenannte Großbegüterten, meistens Besitzer zu vieler Gründe, von Vorurtheilen angepfropft, mit der Unkunde aller rationellen Landwirthschaft — nur zur alten Barbarei des Viehhinausjagens hingezogen — werden

---

maßgeblicher Vorschlag ist — der rechtliche Zehendbesitz nach der drei Felderwirthschaft bei jedem alten zehendbaren Grundstücke durch 10- oder 25jährige reine Einnahmen auf den Körner-Ertrag förmlich liquidirt, dann mit Abzug der Unkosten ausgeschlagen, und so für immer als eine Abgabe, wie eine Getreidgült besitzmmt werden, welche Getreidgült mit den übrigen Feudal-Lasten auch ablösbar zu erklären seyn dürfte. — — Wer könnte hier über Unrecht klagen? Wären nicht Tausende von Prozessen, Feindschaften, Plackereien ꝛc. damit vernichtet, und würde nicht die Kultur des Landes dadurch einen mächtigen Aufschwung wieder erhalten? Wie glücklich ist schon hierüber der Rhein-Kreis, der den Zehend, selbst nicht mehr dem Namen nach, — nur volle Freiheit aller Felder kennt. — Desto gerechter möchte sonach der Wunsch der Landwirthe in den übrigen Kreisen seyn, nur alles hierüber auf den rechtlichen Besitzstand in festen Bestimmungen zurückgeführt, dagegen jeden Mißbrauch, jede Willkühr, allen diesen Wirrwarr, diese stets aufgereitzten Leidenschaften Plackereien und ewige Prozesse — doch einmal verbannt zu wissen. —

Digitized by Google

immer gegen jede Kultur schreien, und behaupten, daß sie zu Grund gehen müssen ꝛc. ꝛc. Das war ja von jeher so. Es wird also ewige Prozesse — nur öde Gründe und keine Kultur mehr geben! Eben so wenig sind ad c. die öden Waldplätze mir begreiflich, welche nicht sogleich zur Kultur gebracht werden können, und dann jene öden Strecken, welche von den Betheiligten zu irgend einem andern häuslichen oder landwirthschaftlichen Zwecke wirklich benützt werden, oder benützt werden können. — Denn von kleinen Plätzen ist hier ohnehin nicht die Rede, und alle andere gehören zur Kultur! —

Der §. 10. findet durchaus nach dem schon öfter Gesagten keine Anwendung, indem bei öden Gründen kein grundherrlicher Verband existiren kann, und also auf die neuen Kulturen auch keiner zu übertragen ist. Klar haben hierüber die ältern und neuern Kulturgesetze abgesprochen, und dieser §. würde nur wieder Anlaß geben, neue grundherrliche Forderungen, oder wenigstens Prozesse und Kulturhindernisse zu erzwingen. Es kann dieser §. schon auch darum nicht mehr hier gelten, weil die gutsrechtlichen Forderungen in der allgemeinen Liquidation bei den einzelnen Gütern ihre Beachtung erlangen.

Das dritte Kapitel trägt die Aufschrift: kultivirte Gründe, und sagt §. 11: „Die Benützung oder Ausrodung von Waldungen richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen." Welche sind diese? Müssen denn die Waldungen immer nur zur Plage des Landmannes dienen? — Warum hierüber andere Bestimmungen?

Digitized by Google

Der Landwirth muß mit seinem Eigenthum frei schalten können. Und bringt es sein Vortheil mit sich, so wird er es ohnehin bei der minder kostspieligen Holzwirthschaft belassen.

Noch trauriger stehen die folgenden §§ da, welche den ganzen Gesetzesentwurf eher als eine neue Weidenschafts- — als Kulturverordnung darstellen, dem Nomadenstand huldigend, und der Kultur einen subalternen Platz anweisend. Dieses scheinen also auch die in der Rede des Hrn. Ministers oben bemerkten wohlerworbenen Rechte zu beabsichten! — Hören wir nur, was die ältern und neuern Kulturgesetze hierüber klar und deutlich bestimmen. Sie sagen, daß jede Weide ohne alle Entschädigung der Kultur weichen müsse, daß sohin jeder Landwirth seine Brache bebauen, seine einmähdigen Wiesen mehrmähdig machen, jede Schaf- und andere Weide auf seinen Gründen zurückweisen kann, und daß hierüber gar kein Prozeß zuläßig ist. Sie sagen ferner, daß, wenn die übrigen Mitgemeinen noch Weide ausüben wollen, er von selber nicht ausgeschlossen bleibt, auch nicht durch Zäune sich schützen muß, sondern jene ihn vor Schaden bewahren müssen. Eine Weide ohne Hirten, oder Nachtweide ist nie, außer auf Alpen und eingeschlossenen Privatgründen, gestattet, also jede sogenannte offene Zeit verbannt. Und was ist das anders, als der entschiedene Kampf der Civilisation gegen die Barbarei? Nur erstere kann auf den Schutz der Gesetze rechnen, nicht letztere. Die noch vorhandenen Ueberbleibsel des Nomadenstandes müssen mit dem gebrochenen wilden Hirtenstabe vertilgt, und alles in blühende Fluren ver-

Digitized by Google

wandelt werden. Es ist dieses um so dringender nöthig, als nur zu sehr bekannt und durch die tägliche Erfahrung bestättigt ist, daß jede Weide eben so schädlich dem Vieh wie dem Landwirth, und dem Lande ist. Alle Uebel von Krankheiten, Seuchen stammen daher *). Jedes Thier gedeiht nur unter gutem Futter, gutem Obdach und besonderer Pflege. Selbst das Schaf fordert dieses. Alles dieses liegt schon im Begriffe der Bezähmung der Thiere; und, wie gesagt, alle diese Weidenschaften bezeichnen nur den vorigen wilden Zustand. Die rationellen Landwirthe alle — bezeugen das, daher unterscheiden sie sich, daß sie Stallfütterung halten, weit besser sich dabei befinden, und zur Sicherheit ihrer Fluren fordern, — daß alle andere ihrem Beispiele folgen. — — —

Hier Entschädigungen einzuführen, würde eben so viel heissen, als alle Jagdbesitzer aufzurufen, von allen Kulturen des Landes Ersatz zu fordern: denn, ihnen wie den Hirten, sind diese Strecken entgangen, und so müßte die Nation jeden Schritt vorwärts in der Kultur von der Barbarei zuerst sehr theuer erkaufen. Ich erinnere mich wirklich eines solchen Falles. Als das große Donaumoos vor 20 Jahren abgezapft und in Kultur gelegt wurde, da traten alle Jagdbesitzer umher mit schrecklichen Prozessen über die dadurch verlierenden Moosschnepfen ꝛc. bei den Justizstellen auf. Bis zur letzten Instanz wurde gestritten, aber natürlich kamen sie nur mit Schande und Spott und Bezahlung aller Unkösten davon. —

*) Sieh: über Behandlung: Futter und Mastung des Viehes der Landwirthschaft, von Staatsrath von Hazzi. München 1820, bei Fleischmann.

Digitized by Google

Also keine Entschädigung ist hier zuläßig — und zwar auf keinen Fall. — Vielmehr bewirkt diese strenge Zurückweisung der Weide jedem Landwirthe selbst eine Wohlthat. Sie setzt ihn in gleiche Nothwendigkeit, sein Vieh besser zu behandeln, für Futter im Stalle zu sorgen, und somit die gemeinschädliche Brache ganz zu verbannen. Glaube man ja nicht, daß dieses auf einmal eine gewaltige Reform herbeiführt. Nein — diese Gesetze bestehen ja schon seit 20 Jahren; — bey vielen Dörfern, Flecken und Städten ist jede Weide schon längstens aufgehoben; und da man nicht auf der Stelle alle öden Strecken kultiviren kann, so macht sich überall der Uebergang von der Weide zur Stallfütterung von selbst nach und nach, wie bisher. —

Was in dem Gesetzentwurf von Zurückgabe des ursprünglichen Erwerbzweiges der Weidenschaft vorkömmt, findet größtentheils gar keine Anwendung. Die herrschaftlichen Schaftriften sind meistens nichts anders, als Feudal-Usurpationen, und können zum Theile keine Rechte gewähren, zum Theil erhalten sie in der Liquidation der gutsherrlichen Rechte ihre Abfindung. Ferner bieten sie nicht einmal landwirthschaftliche Vortheile dar, sie sind nur üble Gewohnheiten und Mißbräuche, gleich schädlich dem Schaftrifter wie den Eigenthümern der Fluren. Endlich müssen jene sich den gleichen Gesetzausspruch wie bei Zweimähdigmachung der Wiesen gefallen lassen, daß sie der höheren Kultur zu weichen haben — und sich mittest Futterbau und Stallfütterung eine edlere Schafzucht erschaffen sollen. Alle übrigen Weidenschaften oder Blumbesuche, wie man sie

Digitized by Google

nennt, beruhen auf Herkommen, Ehhaften, Gränzvergleichen, Eintrag in den Saalbüchern und sogenannten Waidbriefen. Ich habe Tausende solcher Acten und Urkunden in Handen gehabt. Sie beschreiben die Weidgänge oder Gränzen der Viehtriebe der Dörfer gegen einander, und legen dadurch nur den alten Nomaden-Zustand an den Tag, der sich vor einigen Jahrhunderten im Gedränge mit dem Ackerbau auf bestimmte Gränzen verstand. Was sind also hier für Entschädigungsrechte abzuleiten? Jedes Dorf, so wie jeder Landwirth entschädigt sich ja selbst durch eigene höhere Kultur!! —

Alle die in den §§. 14 bis 20. des Gesetzesentwurfes vorkommenden Entschädigungen lassen sich demnach meines Erachtens durchaus nicht rechtfertigen, sie streiten der baierischen Gesetzgebung bis 1808 schnurgerade, so wie den Grundsätzen der Land- nnd der Staatswirthschaft — also selbst dem Staatszwecke entgegen, und würden der Kultur nur neue Fesseln schmieden, ja ewigen Prozessen die Thüre öffnen. —

Der §. 20. redet von der Wald-Purification, ohne wieder die bestehenden weit zweckmäßigeren Bestimmungen — die Wald-Purifications-Verordnungen anzuführen. Dieser neue Entwurf möchte sohin durchaus auch hier nichts besser machen, sondern nur neue Verwirrungen bezielen.

Da Niemand gezwungen werden kann, in einer Gemeinschaft zu bleiben, jedem nach allen positiven Rechten die actio communi dividundo zusteht, so läßt sich nicht einmal der hier angezogene Fall — denken, daß nicht jede Wald-Abtheilung ausführbar wäre. Ich habe sie nach Tausenden vorgenommen, nie eine Schwierigkeit gefun-

Digitized by Google

den, sondern nur die wohlthätigsten Folgen darüber bemerkt. Die Weidenschaft in den Waldungen zu beseitigen, ist übrigens eben so leicht.

In einem geschlossenen Holzbestand, da ist ein Blumbesuch — gar nicht einmal denkbar, und auf Schlägen und öden Plätzen muß dem Waldeigenthümer das gleiche Recht der Kultur wie jedem andern Grundeigenthümer zustehen. Das ist, bei ihrer Kulturvornahme muß die Weide ohne Entschädigung weichen. In Gebirgen leidet dieses von selbst allein eine Ausnahme. Bei großen Forsten tritt hingegen die Verbindlichkeit ein, die Weidgenießer bei zu beengter Feldflur mit kleinen Antheilen an den Gränzen des Forstes zur Kultur zu ermuntern, sohin ihren Besitzstand zu verstärken *).

Gemeindewaldungen werden wie Gemeindeweiden gleichheitlich, wenn nicht eine Klafterzahl auf die Häuser fixirt ist, abgetheilt, im letztern Falle aber nach dem Verhältniß der Klafterzahl. Der Genuß von Bau-, Werk- und Brenn-Holz in Forsten ist, oder schon auf die Klafterzahl reducirt, oder dieses hat erst vor sich zu gehen. In solchen Fällen ist jeder Forstberechtigte oder Holzrechtler ꝛc. befugt, von einem Walde in gutem Holzzustande für 1 Klafter der Berechtigung 1 Morgen — im mittelmäßigen 1½, und 2 im schlechten in Anspruch zu nehmen, und zur Abtheilung zu fordern.

Diese Gründe erhält jeder auf freies Eigenthum, mit ewiger Zehendfreiheit. Nur die sogenannten Abgaben

*) Sieh: den schon angezogenen Kathechismus der baier. Landeskulturgesetze 2ten Theils. München bei Strobel 1806.

an den Waldeigenthümer für obigen Holzbezug werden als Geldstiften — Grundzinse — auf die Morgen umgelegt. Der Gesetzentwurf sagt von diesem bestehenden Gesetze gar nichts, sondern scheint es, wie alle nicht berührten nach dem letzten §. 75. zu cassiren — und warum? Besonders da man keinen andern Maßstab an die Hand giebt, und ohne Maßstab doch keine Abtheilung und Sönderung möglich ist: denn sein Satz: „der Eigenthümer kann die Holzrechte gegen verhältnißmäßige Entschädigung von Grund und Boden ablösen", will so viel als nichts bedeuten.

Und daß man die Befugniß der Purification nur dem Waldeigenthümer freistellen, und dem Holzberechtigten beschränken, oder gar sie nach der Laune der Jäger und Förster ihnen entziehen will, läßt wohl auf keine Weise sich vertheidigen. Laubrechen oder Waldstümeln ist nur in Gebirgsgegenden Bedürfniß, und in andern Distrikten richtet es sich nach Umständen des vorhandenen Ueberflusses. Eigentliche Berechtigungen bestehen meines Wissens hierüber so wenig, als über Eicheln und Bücheln.

In der Vorzeit haben die Jagdbesitzer alle wilden Fruchtbäume auf einmähdigen Wiesen ꝛc. als Eigenthum angesprochen. Unterdessen kann sie der Jagdbesitzer oder ein anderer als Eigenthum beweisen, so mag er sich das Holz zueignen; immer bleibt aber dem Grundbesitzer das Recht, sogleich auf Abschlagung dieser Bäume, sohin Reinigung seines Grund und Bodens zu dringen, da sie ihm in jeder Hinsicht Schaden bringen.

Dieses ältere Gesetz ist sicher natürlicher und gerechter als das im §. 21. des Entwurfes.

Digitized by Google

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den Gemeindegründen, die von den einzelnen Gemeindegliedern benützt werden.

Eigentlich schon in den Ausdrücken erscheint dieses Kapitel etwas zweideutig, und dürfte schon in dieser Hinsicht lieber ganz wegzulassen seyn. Denn warum einen besondern Gesetzabschnitt dafür, ob 10 oder 3 einen vorhin gemeinschaftlichen Genuß jetzt absöndern? Jeder für sich kann seinen Antheil fordern, wie bei einer großen Gesellschaft — das ist ganz natürlich.

Was §. 23. von den verschiedenen Benützungsarten vorkömmt, läßt sich nicht wohl erfassen; und auf keine Weise mag es ein Gegenstand der Entscheidung der Kulturbehörden seyn. Eben so fatal stehen §. 25. wieder die Ausnahmen der Vertheilung da, wie im alten baierischen Codex jede Regel — jedes wohlthätige Gesetz von eben so vielen Ortsgewohnheiten und Herkommen am Ende der Gesetzstelle wieder niedergeschlagen, vielmehr vereitelt ist. — Sogar die Exerzierplätze findet man da aufgezählt, ohne eben die Ueberzeugung zu gewinnen, warum Gemeinden für nichts und wieder nichts eine große Strecke zum Frommen des Militärs öde lassen sollen. Bedarf eine Garnison ein Marsfeld, so kann solch ein Platz gekauft werden, wie es ohnehin meistens schon geschehen ist. Die Viehtränken brauchen eben so wenig Beachtung, besonders wenn man Lacken darunter verstehen will. Und da alles Streben nicht auf ewige Weidenschaften — sondern auf angemeßene Stallfütterung gerichtet seyn soll, so wird man wohl im Hofe jedes Hauses Wasser finden. Die Wege und Tummelplätze des

Viehs erhalten übrigens ohnehin bei dem Plane der Abtheilung die nöthige Rücksicht. Zuleich ist hier wieder die Beschränkung der Ausrodung des Holzes beigefügt. Wahrlich ganz überflüßige Sorgen einer Regierung, besonders in Baiern. Alle diese Einmischungen sind durchaus keine Gegenstände zum Regieren, und wenn man die Freiheit der Kultur als nothwendig erkennt, so bedarf es aller dieser kleinlichten Vormundschaften nicht, wie sie selbst der Herr Minister in seiner Rede so nennt. Nun treten im §. 26 und 27. über die Abtheilung der Gemeinde-Gründe und Maßstab der Vertheilung wieder solche Wiederholungen hervor, die wahrhaft die Sache nicht deutlicher machen. — Die Gemeinde theilt — nicht der — bei der, wie schon von jeher bei Städten und Märkten, allgemein erklärten Waldbarkeit der Gründe — ganz zufällige Vieh- oder Besitzstand, also entscheidet die Zahl der Glieder nach gleichen Theilen.

Dieß ist der, wie schon gesagt, hier allein gerecht und seligmachende Maßstab. Er hat bereits Gesetzeskraft erlangt, und die wohlthätigsten Wirkungen auf allen Seiten verbreitet. Durch ihn hob sich die Kultur allein, und die größte Klasse der Bürger — die Kleinbegüterten wurden in den glücklichen Mittelstand hinaufgeschwungen, sohin der Haupttheil der Nation erstarkt.

Alle die weitern Erklärungen in §. 28. fallen nun von selbst hinweg, eben so in §. 29. alle weitere Beschränkung: denn das ältere weise Gesetz sagt — „bei jeder Gemeindegründe-Vertheilung gebührt der Schule — als Schule ein gleicher Theil, welcher derselben theils als Dotation theils als Musterplatz zum Unterricht dient.

Digitized by Google

Auch der §. 30. möchte nicht entscheiden können, daß öde Gründe oder Waldungen unter einem andern Titel der Kultur entzogen werden dürfen; und was die Gemeinde für einen andern Besitzthum hat, das beruht ohnehin auf ihren Gemeindesäckel oder Gemeindebeschlüßen hierüber.

So sind wir nun beym fünften Kapitel oder bei den theilweisen Veräußerungen, Ansiedlungen und Arrondirungen. —

Nach dem im Eingange aufgestellten Grundsatze über die Liquidation der gutsherrlichen Rechte gestalten sich nun alle Gründe, weil zugleich alle Steuern und andere Abgaben auf die einzelnen Morgen umgelegt sind, als walzbar oder beweglich. Es hören also jetzt von selbst alle Gutszertrümmerungen auf, und alles reducirt sich auf den freien täglichen Verkehr mit Grund und Boden. Alle Beschränkungen dabei möchten selbst den positiven Gesetzen entgegen streiten.

Ich muß an diesem Orte das wiederholen, was die Bauernzeitung hierüber umfassend mittelst einer Erklärung von mir enthält.

„Ob der alte baierische Hoffuß wieder einzuführen, und jedes Bauerngut neuerdings auf ewige Zeiten gebunden, alles gewaltig wieder in den alten Zustand zurückgebracht, und die ganze Landwirthschaft für immer schwer gefesselt werden soll, wie es in der barbarischen Vorzeit war.

Darüber hat sich im vergangenen Jahre zwischen drei k. Herren Landgerichts-Assessoren ein heftiger Streit

erhoben. Die Bauernzeitung*) nahm diese Prozeßschriften in mehrern Blättern und Beilagen auf. Nun ist der Akt mit Klage, Exzeption, Replik und Duplik geschlossen. Aber da gab es jetzt die Hauptverlegenheit, wer den Endsbescheid ertheilen soll. — Gelehrte und Universitäten wurden nun zur Erlassung dieses Endsbescheides aufgerufen!! — Möchte nicht der einfachste Landwirth hierüber den besten Bescheid geben können? Oder möchte es wohl eines Bescheides über den Satz bedürfen, ob es Tag ist, wenn die Sonne hell am Mittag glänzt? — Doch wir wollen uns nicht weiter hier einlassen, sondern den Stand der Dinge vernehmen, wie er wörtlich im 8ten Numer der Bauernzeitung enthalten ist, indem diese immer sonderbare — Neuigkeit allerdings auch hier einen Platz verdienen dürfte."

„Die Entscheidung des Streites dreier Assessoren über die Zertrümmerung- Vor- und Nachtheile der Gebundenheit der Bauerngüter**) ist noch von keiner Universität eingekommen. — Da das Verlangen

---

*) Sie besteht bereits im dritten Jahre, und zeigt sich allerdings nützlich in Bekämpfung der Vorurtheile, und auch mit so manch gutem Aufsatze für die Landwirthschaft. Der Redakteur davon ist der schon als Verfasser des Simon Strüf — eine Familien-Geschichte — Straubing 1817 vortheilhaft bekannte k. b. Hall-Oberbeamte Fürst zu Vilshofen.

**) Man findet denselben einleitend in der Bauernzeitung des vorigen Jahres, Seite 81 bis 84, dann Seite 145 bis 151; endlich als förmlichen Streit, Seite 233 bis 252, und Seite 281 bis 292.

Digitized by Google

hiernach von allen Seiten lebhaft geäussert wird, hat die Redaktion der Bauernzeitung zweckmäßige Anstalten getroffen, damit dieser wichtige Gegenstand seine Verbescheidung sicher erhalte. — Es sind zwar die zwei vereinigten Herren Assessoren der Meinung, daß es in dieser Sache gar keiner Entscheidung mehr bedürfe; — allein sie muß erfolgen, so lange nicht auch der gegnerische Eine Herr Assessor seine Ueberzeugung der der andern Beiden unterwirft. Und dieses thut er keineswegs, vielmehr erklärte er in einem Privatschreiben erst kürzlich, daß der Sieg vollkommen auf seiner Seite sey, indem er die zwei wichtigsten deutschen Schriftsteller — Arndt und Bayrhammer für sich habe." — Wie schon früher und immer, so ignorirt er auch jetzt noch, daß es in Altbaiern ökonomische Schriftsteller von Wichtigkeit gebe, und — (hier folgen die Worte eines Unparteyischen) — „bekennt sich zu der vornehmen Unwissenheit, daß ihm von dem Vortrefflichen nichts bekannt sey, was die baierische General-Landesdirektion für die Landeskultur überhaupt, und besonders für die Entfeßlung der Bauerngüter von ihrem Joche der Gebundenheit gethan habe. Wenn dieser Assessor das Vortreffliche, was Baiern dieser ewig unvergeßlichen Landesbehörde verdankt, aus der merkwürdigen Periode von 1799 bis 1808, in welcher sie allenthalben groß und wohlthätig wirksam war, nicht kennt; so mag er die Bauern in Altbaiern fragen, ob sie ihre Güter wieder in den alten Zustand der Gebundenheit zurückgesetzt wünschen. Er wird eine Antwort vernehmen, die ihm und dem ganzen Ritterorden der

Digitized by Google

Vertheidiger der Gebundenheit unerwartet seyn wird *)." So weit dieser — Unpartheyische! —

Bei den zwei Assessoren steht also hier ein Dritter, und wenn der gegnerische Eine Assessor Arndt und Bayrhammer für sich hat, wäre die Zahl der Gegner (subjektiv) auf beiden Seiten gleich. — Meines Wissens haben Arndt und Bayrhammer von dem Streite noch keine verlautbare Notiz genommen; in einem Privatschreiben hat Bayrhammer geäussert: „Der Streit der Assessoren läßt sich nur von einem viel höhern Gesichtspunkte aus schlichten, als derjenige ist, worauf diese drei Herren stehen. Wenn Sie was Gründliches lesen wollen, müssen Sie a) die agronomischen Briefe von Adam Müller im deutschen Museum, herausgegeben von Fr. Schlegel, Wien 1812, lesen, und b) die Concordia III. Heft (das neueste Journal von Schlegel)."!! —

„Ich komme hier mit meinen Empfindungen in ein seltsames Gedränge, wenn ich über dem vaterländischen Boden hinaus — überall, nur nicht zu Hause, Licht und Wahrheit suchen und finden soll! Liegt vielleicht die Entscheidung des obwaltenden Streites schon in jenen Schriften, oder sollen diese Journale die Streiter erst auf den höhern Gesichtspunkt heben? Ich äussere diese Fragen und Zweifel aufrichtig, ohne Schalkheit und Anmassung. Ich will gar keine Stimme äussern oder geltend machen — aber aus Erfahrung weiß ich:

*) Lieber Himmel! giebt es ja noch am heutigen Tage Vertheidiger des Neger-Sklaven-Handels; wie könnte es uns unerhört vorkommen, daß man noch die Gebundenheit der Bauerngüter vertheidigt.

Digitized by Google

— wenn sich ideale Schriftsteller einige Dezennien mit Hypothesen herumgestritten haben, so tritt endlich immer die Geschichte als Richterinn in die Schranken, und erwägt, welche Resultate die Zeit in den idealen Hypothesen geliefert habe. — Dieser Gerichtstag steht nun vor uns. Den Ausspruch kann mit Ruhe erwarten, wer den Gang der Begebenheiten beobachtet hat.

Wer aber immer entscheide*), dem muß ich auch ein merkwürdiges Schreiben zur Beachtung vorlegen, welches der Nestor unserer vaterländischen Kultur, Herr Staatsrath von Hazzi in München, eben so gelehrt als bescheiden von sich gegeben hat, als er aus Zutrauen angegangen wurde, den Streit zu schlichten, und welches Schreiben mir von dem Empfänger mit den Worten mitgetheilt wurde:

„Ich möge mich bei allenfalls öffentlichem Gebrauche desselben ja alles Lobes darüber enthalten, weil das Werk den Meister selbst lobe, so wie die blühenden Gefilde, welche nach Auflösung der Güter-Gebundenheit aus unverhältnißmäßigem Grundbesitz hervorgegangen sind, sich selbst loben."

Das Schreiben lautet wörtlich wie folgt:

---

*) Zwei Herren Assessoren haben sich der Redaktion erklärt, sie wollen ihre Sache dem Ausspruche des Herrn geistlichen Raths und Prof. Dr. Däzl in Landshut anvertrauen, und dessen Entscheidung sich unbedingt unterwerfen. Es werden übrigens von jeder Universität Bescheide dankbar angenommen und abgedruckt. Herr Prof. Däzl hat die Entscheidung auch abgelehnt. Und bis zur Stunde ist nichts geschehen.

Digitized by Google

München, den 12. Dez. 1820.

Euer Wohlgeboren!

Ich danke für das Zutrauen, mich als ein competentes Forum zur Entscheidung des in der Bauernzeitung mittelst 4 Schriften geschlossenen Streits zwischen 3 Herren Landgerichts-Assessoren über die Zertrümmerung, Vor- und Nachtheile der Gebundenheit der Bauerngüter, aufzurufen. Aber wie könnte ich Richter seyn, da ich über diesen Gegenstand seit 20 Jahren mich nur zu deutlich ausgesprochen habe, und so selbst zur Parthei geworden bin. Unterdessen, bedünkt mich, bedarf dieser Prozeß der alten Gebundenheit und Hoffußsache keiner Entscheidung mehr, indem die baierische, wie die übrige Welt, schon darüber den Stab gebrochen hat. Man kann diesen Gegenstand schon unter die Leichname zählen, die kein Schrei mehr den Gräbern entsteigen macht. Diese Gebundenheit war, wie Sie wissen, in der Vorzeit ein Nothbehelf des Feudalwesens zur Berechnung der Frohnen und deren ersten Staatsauflagen; daher auch Hoffuß ꝛc. genannt. Alles dieses hat aber jetzt eine andere Gestalt gewonnen. Es bedarf der Grundherr keine solche feste Complexe mehr, um zu seinen Forderungen zu gelangen, vielmehr verwies selbst die Konstitution die Frohnen schon zur vollen Vertilgung mittelst Ablösung. Und das Finanzsystem des Staats hat andere, reinere Maßstäbe für die Abgaben angenommen. Der gegenwärtige Streit möchte daher denjenigen Aufwärmungen gleichen, wodurch auch Einige die Klöster wieder zur Besorgung der Schulen errichten wollen, oder das vorige Ritterwesen für das Kriegssystem als zweckmäßiger halten. Es werden aber weder die

Digitized by Google

Klöster mehr auferstehen, um die jetzt weit bessern Schulen zu verdrängen, noch die alten Ritter es wagen, am ganzen Körper sammt den Pferden schwer bepanzert, mit eben so schweren Lanzen gegen den Kugelregen einer Infanterie-Linie und gegen die Batterien von Kanonen turniermäßig anzurennen. Lassen wir also die Todten ruhen, Ergötzen wollen wir uns höchstens noch mit diesen alten Dingen auf den Theatern. Unterdessen hat der Streit doch einigen Anstrich von Haltbarkeit dadurch erlangt, daß er mit der sogenannten Güter-Zertrümmerung in Verbindung gesetzt wurde. Daß der Hr. Gegner mit vielen Vorwürfen auftreten konnte, läßt sich nicht läugnen. Selbe betreffen aber nur die eingeschlichenen Mißbräuche dabei, nicht die Sache selbst. Sie konnten leider nicht alle abgestellt werden, vielmehr mußte man etwas, wie man sagt, durch die Finger sehen. Es war zwischen zweien Uebeln das mindere zu wählen. — Was bei der alten baierischen Hofkammer mit diesem Hoffuß-wesen, Zubaugütern, Pertinenzien und walzenden Stücken ꝛc. für ein wahres Unwesen getrieben wurde, darüber haben sie keinen Begriff. Diese unnützen Schreibereien von Willkühr, tausende von Prozessen darüber, Sportel- und Taxmachereien, diese Hemmketten der Bauerngüter sollten also verschwinden, ohne zu grell dabei zu erscheinen. Man wollte den ganzen Hoffuß, die ganze Gebundenheit auflösen, ohne den Namen auszusprechen. So entstanden mit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die von mir damals als Referenten entworfenen Güter-Zertrümmerungs-Mandate. Diese Maßregeln wurden allgemein als wohlthätig erkannt. Das Güterzer-

Digitized by Google

trümmern kam auf allen Seiten förmlich zur Tagesordnung. Und gewiß Tausende von Thränen wurden getrocknet, tausende von Familien von der Gant gerettet. Allein es erregten sich bald auch der Klagen viele — über so manche Prellereien der Juden, zu ausgedehnte Tax- und Sportelsucht einzelner Grundherrschaften und Beamten. Ich sage von einzelnen, denn die meisten Grundherrschaften und Beamten haben, Zeug Akten, redlich und großverdienstlich für die gute Sache gehandelt. Lesen Sie nur die verschiedenen aufeinander gefolgten Verordnungen der General-Landes-Direktion. Sie werden daraus nur zu sehr entnehmen, wie die Regierung diesen Mißbräuchen möglichst abzuhelfen strebte, und selbst fühlte, daß, um der guten Sache doch auch nicht zu schaden, sie nicht alle abstellen, und besonders die Juden von diesen Geschäften nicht wohl ganz entfernen konnte. Hätte man die beabsichtete Freiheit des Grundverkehrs mittelst einer allgemeinen Liquidation zur Radicirung aller Lasten und Abgaben auf die einzelnen Grundstücke, wie es später das Steuer-Kataster bezielte, ganz und unumwunden erklärt, so wäre für damalige Zeit, wie das Sprichwort sagt, das Kind sammt dem Bade ausgeschüttet worden*). — Daß aber der freie

*) Dem Ausspruche der vollen Ungebundenheit legen die Rentämter ein vorzügliches Hinderniß in den Weg. Sie glauben, es würde auf einmal alles in Unordnung gerathen; allein wie wenig wird der guten Sache zum Opfer gebracht! Ich halte mich überzeugt, daß sich bei manchem Rentamte binnen Jahr und Tag nicht fünf Fälle mehr, oder überhaupt mehr Arbeit als bisher ergeben wird. Aber wie wichtig wäre es, wenn

Digitized by Google

Grundverkehr, die volle Beweglichkeit der Aecker, das allein ächte Prinzip hier ist, möchte nicht wohl einen Widerspruch leiden. Sie haben mit ihrem Freunde dieses klar und schön entwickelt. Auch läßt sich nicht absehen, daß dabei die Landwirthschaft ein anderes Postulat, als die Staatswirthschaft zu machen hat. Alle zwei können nur einen und den nämlichen Zweck haben — Auflebung zum Bessern. Nur ein Weg — groß von der Natur bezeichnet — führt dahin — der der Freiheit. — Und frage man Millionen von rationellen und unrationellen Landwirthen, die Bauern insgesammt, alle werden sie antworten, ja, wenn wir frei schalten und walten können, ist es weit besser, als überall gebünden und gehemmt zu seyn. Sind alle Aecker beweglich, dann bedarf es der eigenen Güterzertrümmerungs-Actionen nicht mehr, nicht der so vielen Schreibereien, nicht der Prozesse, keines

---

nur in jedem Rentamte fünf Familien geholfen, und die dermalige ganz unnütze Vielschreiberei beseitiget würde!

Mancher Acker, der bisher wegen der Menge oder Entfernung nicht gehörig bewirthet wurde, ist mit 10 fl. besteuert. Kann solcher ohne die sehr gefürchtete Guts-Zertrümmerung nach Belieben verkauft und besser kultivirt werden, so wird sich bei der nächsten Steuer-Revision zeigen, ob er nicht um das Zehnfache erhöht werden kann. Das wäre die wahre Plusmacherei der Rentämter. Ich kenne eine Gegend, wo Bauern Pertinenz-Gründe so sehr entfernt haben, daß sie sie an den näher gelegenen Bürger gegen Kosten-Uebernahme verschenken würden; allein die fatale Guts-Zertrümmerung, die Kosten, die Gänge, die Verzögerungen halten sie ab, und so bleibt alles öde!! —

Anmerk. d. Einsenders.

Digitized by Google

eigenen Zertrümmerers oder Unterhändlers mehr. — Da nur der Acker trägt, so zahlt dieser dem Gutsherrn die Rente in Geld oder Früchten, wie dem Staate die Abgaben, und alle Interessen sind befriedigt; aber das des Grundbesitzers noch am meisten. In großer Noth kann er sich mit Verkauf oder Tausch eines Grundstückes helfen, oder sonst in hundert Fällen damit einen Gewinn sich schaffen. Nach Kräften wird ein Anderer um einen eigenen oder größern Besitzthum ringen, sich zu arrondiren suchen; und in die Hände des Fleißigern, Geschickten, überhaupt der größern Thätigkeit, müssen von selbst stets mehr und mehr die Aecker kommen. Auf diese Weise hat auch die Natur oder Vorsehung die Fähigkeiten mannigfaltig unter den Menschen vertheilt, und für das Ganze das Gleichgewicht gegründet. Davon überzeugen wir uns täglich überall, und alles Regieren darüber kann nur verderben, nie was nützen. — Die Frage, ob denn viele kleine Güter besser sind, als große, ob nicht ein Minimum zu setzen nöthig ist, fällt dadurch von selbst hinweg. Es wird nach Umständen überall große und kleine Güter geben, und von letztern stets im Verhältniß desto mehr, als die Aecker durch die Oertlichkeit größern Ertrag darbieten. Ich kenne am Rhein Bezirke, wo 6 — 8000 Menschen auf einer Quadratmeile wohnen, jeder Hausvater mit 3 — 6 Morgen sich wohl ernährt, die Felder wie Gärten aussehen, auch jeder Bauer weit besser gekleidet, in mehr Wohlstand erscheint, wie hier. Entfernter vom Rheine — nimmt dieses Verhältniß wieder ab, nahe an Städten, — Fabriken wieder zu. Ein Minimum des Ackerbesitzstandes zu setzen, möchte sich

Digitized by Google

übrigens selbst gegen jeden Rechtszustand verstoßen. Wollte man z. B. den vorgeschlagenen Achtelhof, oder 21 bis 33, sohin im Durchschnitt 27 Morgen als das Minimum bestimmen, so würde man auf der Stelle die meisten Dörfer und ganze Landgerichte im Oberdonaukreise entvölkern. 7 — 14 Morgen Besitzstand bezeichnet da schon einen großen Bauern. Wer hat ein Recht, wenn ich mich mit 6 — 10 Morgen Landes ernähren will, könnte jeder fragen, mich daran zu hindern? Wer kann mir nur einen Morgen nehmen? Wer kann überhaupt hierüber gebieten, ohne die heiligsten Rechte des Eigenthums zu verletzen? Die Regierung, ein solches Minimum festsetzend, käme nicht nur ausser ihren Beruf, sondern in die größte Verlegenheit, in ein wahres Labyrinth. Warum sind 27 Morgen ein Minimum, würde es heißen, da mir im Orte A. 6 bis 10 Morgen mehr einbringen, als im Orte B 27 ꝛc. Was würde man erst über ein solch Achtelhoffußgesetz im Rheinkreise für Augen machen! — In Betreff der sonderbaren Angaben und Citationen Ihres Gegners über Belgien und Frankreich, wünschte ich nur, daß er diese Länder selbst bereisen, selbst beschauen möchte. Er würde in Belgien hören, daß eben die unumschränkte Theilbarkeit der Güter die Fundamente zum verbesserten Ackerbau legte, daß dadurch der Boden auf eine ganz vorzügliche Weise zur Bearbeitung kam, und der Wohlstand eben bei den kleinen Güterbesitzern allgemein verbreitet ist, ja, daß Belgien dadurch das Muster der erhöhten Landwirthschaft, und größern National-Reichthums für alle andern Staaten wurde. — Auch in Frankreich würde er sehen, daß, seit die Felder sich in

Digitized by Google

Freiheit finden, die Landwirthschaft Riesenschritte gemacht hat, und auf allen Seiten gegen die Vorzeit Staunen erregt. Doch möge er nur nach dem Rheinkreis gehen, und dieselben Wunder wird er überall gewahren, dieselbe Stimme darüber überall hören. Solche Beweise der Erfahrung und des klaren Augenscheins mögen dann nicht wohl über den Haufen zu werfen seyn. — Ich bitte übrigens die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu genehmigen. v. Hazzi.

Einleuchtend finden da durch die §. 31 bis 37 keinen Platz mehr. Auch der §. 38 kann keinen zureichenden Grund angeben, warum jedes Feld, Garten ꝛc. eben ein Morgen groß seyn muß. Die §. 39 bis 46 kommen allein bei der oft erwähnten Liquidation der gutsherrlichen Rechte zur Sprache, und sind also hier überflüßig.

Ganz besonders springt nun wieder der §. 47 in die Augen, der bei den Staatsgrundholden die Frohnen nach beigefügten Normen ablösen will; denn jeder wird doch sogleich fragen, warum denn nur Ablösungsnormen für Staatsgrundholden? Ist dieses dann wohl ein gleiches Gesetz, da alle andern Bürger auf diesen in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen und seit Jahren ersehnten Maßstab noch immer erst warten müßten?—

Alle die §§. bis 54 gehen nun diese verschiedenen Ablösungsnormen an, die wir zur oft erwähnten Liquidation vielmehr zu allgemein ertheilenden Maßstäben verweisen müssen.

Der §. 55 spricht von den so dringend nothwendigen und nützlichen Arrondirungen der Gründe. Sie

hat bei der Liquidation der gutsherrlichen Rechte und allgemeinen Walzbarkeit der Gründe mit keinen weitern Hindernissen zu kämpfen. Es gibt nun eine Arrondirung einzelner Landwirthe, oder die einer ganzen Dorfsflur.

Einzelne Anmeldungen können bei dem Landgericht nur Einleitung zu Vergleichen und allgemeiner Arrondirung veranlassen, wenn die Mehrheit der Gemeinde sie beschließt, welches nur jetzt — bei der so verwickelten Dreifelderwirthschaft zum Uebergang in die volle Kultur — in Zukunft aber nicht mehr nothwendig ist.

Daß eine Gemeinde die Arrondirung zur allgemeinen Wohlfahrt beschließen kann, liegt wohl außer allem Zweifel. Alles andere gehört nun zum wirklichen Vollzug oder zur Arrondirungs-Instruktion, worüber alles schon erschöpft ist*).

Die täglichen Beispiele bei den sogenannten Vereinödungen im Oberdonaukreise bezeichnen hierüber die wohlthätigsten Wirkungen für Land und Leute sich verbreitend. Daß bei Arrondirungen so wie überhaupt bei allen Kulturproceduren keine Taxen ꝛc. zu bezahlen sind, versteht sich von selbst, und ist den vorigen Culturverordnungen gemäß, indem die Regierung in allen Verhältnissen nur das Streben zur Beförderung der Kultur äußern kann, sohin alles Störige und Kosten verursachende entfernen muß. Aus gleicher Rücksicht hat sie alle Ansiedlungen zu ermuntern durch Preise, mehrere Freijahre ꝛc. Wie viel nach §.

*) Sieh: gekrönte Preisschrift über Güterarrondirung mit der Gesch. der Kultur und Landw. von Deutschland von Staatsrath v. Hazzi. München bei Fleischmann 1819.

Digitized by Google

53 Grund und Boden zu einem Hausbau erforderlich ist, und daß dazu eben ein Steuersimplum von 1 fl. 15 kr. eine bedeutende Steuer von 6 fl. 15 kr. — gehört, möchte sich durchaus nicht rechtfertigen lassen. Warum einen hindern wollen, ein Haus zu bauen? Soll der Staat nicht froh darum seyn? Wenn der Mann und das Weib anfangs nicht zureichend Grund und Boden besitzen, haben sie nicht der Hände Kraft, und ist Arbeit nicht alles in der Welt?

Das 6te Kapitel verbreitet sich über Beschädigungen und Frevel, aber nicht so deutlich, als die Verordnungen schon bestehen. Weidenschaft und Jagd sind die allgemeinen Feinde der Kultur oder des Staatszweckes.

Die Gesetze müssen also die ganze Kraft entwickeln, die Fluren dagegen zu schützen. Natürlich können auf keinen Fall die Landwirthe gehalten seyn, ihre Fluren gegen diese ihre Feinde zu verwahren, das hiesse eben so viel, als den Menschen auf den Strassen statt den Hunden den Maulkorb anzulegen. Weiden ohne Hirten muß durchaus verboten seyn, außer auf Gebirgen, so auch die Nacht- und sogenannte Herbstweide, oder überhaupt offene Zeit. — Alles dieses ist wilder Zustand — Barbarei, und kann nie von den Gesetzen Duldung finden, wie es die baierischen Gesetze auch aussprachen. Noch weniger darf den k. Kreisregierungen nach §. 58 eine Erlaubnißwillkühr eingeräumt werden: denn durchaus schädliche Dinge können nie einer Bewilligung unterliegen. —

Für alle Beschädigungen durch Weiden, Jagd- und fremde Hausthiere oder boshafte Menschen muß jedem Grundeigenthümer volle Entschädigung und zwar auf der

Digitized by Google

Stelle werden. Dieß bringt die Natur der Ordnung — und der Gesetze mit sich. In diesem Geiste reden alle ältern Verordnungen, und haben die Zwiegilt nebst der Strafe gegen den wirklichen Thäter bestimmt — das ist den dreifachen Werth der gerichtlich abgeschätzten Beschädigung. — Der erste Werth ist die Strafe, die 2 andern der Ersatz, wovon einer dem Beschädigten, der andere der Gemeinde für so manchen Verlust gehört. Denn bei jedem Frevel, wo der Thäter nicht sogleich ausfindig zu machen ist, hat die Gemeinde die Entschädigung nach einfachem Werth zu leisten. Jagdfrevel von Hasen, Rehen, Hirschen, Wildschweinen ꝛc. auf Fluren und in Gärten muß der Jagdinhaber der Gegend mit dem nämlichen einfachen Werth des Schadens abthun.

Es versteht sich, daß die Prozeß- vielmehr Besichtigungs- und Schätzungskosten der Schuldige, oder die Gemeinde oder Jagdbesitzer allein zu tragen haben. Durch keinen Prozeß kann aber diese Vergütung des Schadens je aufgezögert werden. — Ist Zweifel vorhanden, ob der Frevel von der Jagd, oder Weide, oder Menschen kömmt, so mögen wohl die Jagdinhaber und die Gemeinden sich um diese Frage streiten, der Beschädigte aber muß in jedem Falle ohne geringsten Anstand allezeit sogleich zu dem Ersatz gelangen, sohin ihn die streitenden Theile salvo processu ohne weiters zahlen; — und ist selbst hierbei ein gerichtliches Depositum unzuläßig.

In Ansehung der Strafgelder haben die neuen Verordnungen verfügt, daß sie in derselben Gemeinde für die Schule — zum Schulgarten und Ankaufung ökonomischer

Digitized by Google

Bücher verwendet werden sollen*), welches wohl als eine weise Vorkehrung nicht wieder zu beseitigen wäre. Allerdings mag aber auch der Termin nach §. 52. gelten, daß jeder Beschädigte den Frevel wenigstens in Zeit 8 Tagen bei der Behörde melden muß. Daß jedem Eigenthümer das Pfändungsrecht zusteht, leidet wohl keinen Widerspruch, und daß nach und nach jede Gemeinde statt der entbehrlichen Hirten — Flurschützen aufstellen soll, erscheint wohl noch als das zweckmäßigste; dafür kann der §. 64 ermunternd seyn, der da sagt: „verpflichtete Flurschützen, welche zur Bewachung des Eigenthums aufgestellt werden, dürfen nicht nur pfänden, sondern haben auch den ämtlichen Glauben öffentlicher Diener."

Endlich sind wir beim letzten Kapitel — beim Verfahren. Der §. 65 zählt nun die Kulturbehörden als für administrativ kontentiöse Gegenstände geeignete Tribunale auf — mit Umgehung der gewöhnlichen Justizstellen. Es hatte allerdings bisher seine wahren Vortheile, daß eigne Kulturbehörden bestanden, weil beim Mangel zureichend umfassender Gesetze und in Ansehung der kostspieligen Prozesse auf gewöhnlichem Wege schon im Beginnen jede Kulturunternehmung erstickt wäre, auch läßt sich nicht läugnen, daß Kultur des Landes einen wichtigen Verwaltungs-Gegenstand vorstellt, sohin selbst die Rechtsverhältnisse zugleich gemischter Art sind: allein sind einmal die Haupthindernisse durch die Liquidation der gutsherrlichen Rechte hinweggeräumt, und alle andern Grundsätze nach den 2 Elementen: Freiheit des Eigenthums

*) Sieh den besagten Katechismus.

und der Kultur klar und fest bestimmt, so sieht man nicht ein, warum diese Kulturssälle nicht auch, wenn es seyn muß, im gewöhnlichen Justizwege summarisch verhandelt und entschieden werden können. —

Da aber hier immer summum periculum in mora waltet, so vertragen selbe eine dritte Instanz durchaus nicht. Immer bestanden auch nur 2 Instanzen — das Landgericht und die Landes-Direktion oder Regierung. Erst in der neuesten Zeit wurde eine dritte — nämlich die Staatsraths-Commission geschaffen. Die 3 Instanzen sind für alle Parteien in Deutschland eine große, Zeit und Geld zersplitternde Last. — Es hatte Hr. Graf v. Arco in seiner neuen Schrift*) Recht, auf die zu häufigen Berufungen an die dritte Instanz aufmerksam zu machen, und zu ihrer Minderung 5 Universalmittel vorzuschagen. Unterdessen noch natürlicher und einfacher möchte seyn, gar keine dritte Instanz mehr gelten zu lassen, ausser für offenbare Nullitäten.

Bei der öffentlichen Justiz bedarf es auch wirklich keiner dritten Instanz mehr, sondern nur eines Cassationshofes. — Diesen möchte hier für Kulturprozesse nun allein noch die Staatsraths-Commission vorstellen, bis für alle Civilprozesse einer errichtet, vielmehr das Oberappel-

*) Von den Ursachen der außerordentlichen Zunahme der Berufungen zur dritten Instanz und von den Mitteln, derselben abzuhelfen, oder Vorschlag zu 5 gesetzlichen Bestimmungen von dem Reichsrathe, Oberappellationsgerichts-Präsidenten und Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste — Grafen Carl v. Arco. München 1822 bei Lentner.

Digitized by Google

lationsgericht dazu umgestaltet wird. Das summarische Verfahren bedarf aber hier derjenigen Vorschrift, welche sogleich alle Gegenstände umfaßt, und aus einem Streit nicht 10 macht. Die baierischen Kulturgesetze haben wirklich schon ein solches Verfahren bezeichnet.

Diesem kann man es zuschreiben, daß alle Kulturs-Prozesse so schnell zur vollen Zufriedenheit sich endeten, und dadurch die Kultur des Landes so sehr beförderten. Es gelten dabei die Vordersätze, daß

1) alle Betheiligten auf einen Tag zur Commission gerufen, und die nicht erscheinenden als in das Kultursgesuch willigend gehalten werden;

2) daß bei dieser Commission in einem Tage — der Augenschein der streitigen Sachen vor sich gehe und die 4 Rezesse der streitenden Partheien geschlossen werden, worauf der Richter über alle Punkte einen Vergleich zu bezwecken sucht, oder über alle streitigen Punkte den Bescheid ertheilt. In Zeit 14 Tagen kann darüber die Appellation, und in weitern 14 Tagen dann das Cassationsgesuch ergriffen werden.

Alle Kulturvorfälle oder Streitigkeiten reduciren sich übrigens allein auf 6 Gegenstände:

1. Wenn ein Fremder oder mehrere Andere öde Gründe zur Kultur begehren. Hier tritt nun der Augenschein mit den Betheiligten ein. Erklären sich nun die Gemeinden oder Weidegenieſſer selbst zur Abtheilung und Kultur, so geht das ganze Verfahren hierüber vor

sich. Auſſerdem wird den Bittſtellern der begehrte Platz zur Kultur zugesprochen.

2. Will nun eine oder mehrere Gemeinden den Weideraum zur Kultur bringen, so wird die ganze Verhandlung in 4 Fragen umfaßt:

1) über das Objectum. — Was zur Abtheilung und und Kultur verlangt wird, und also der Augenschein klar darbieten muß —

2) über die Subjecta. — Wer und wieviel daran Antheil nehmen;

3) über das Quomodo — wie die Abtheilung vor sich gehen soll, und

4) über die puncta accessoria — oder unter welchen Folgesätzen — wobei alle weitern künftigen Verhältnisse entwickelt werden.

Sind diese Punkte ausgeglichen oder entschieden, so fehlt dann zum Vollzug nichts weiters.

3. Bei Abtheilung eines Gemeindewaldes gelten die nämlichen 4 Fragen, nur daß bei der Frage quomodo auch ein oder zwei Forstverständige beigezogen werden, um über die zweckmäßigere Anlage der Theile, Wege ꝛc. ihr Gutachten an Hand zu geben.

4. Will der Waldeigenthümer oder der Holzberechtigte purificiren, so gelten auch wieder obige 4 Artikel.

5. Suchen ein oder mehrere Landwirthe die Arrondirung nach, so hat die Gerichtsstelle die volle Arrondirung zu veranlassen. Entscheidet sich aber Trotz aller

Digitized by Google

angewandten Mühe zur Ausgleichung, die Mehrheit gegen die Arrondirung, dann kann die Gerichtsstelle wohl das einzelne Streben zum Arrondiren erleichtern und unterstützen, ein weiters Verfahren ist aber nicht mehr zuläßig. Hat hingegen die Mehrheit die Arrondirung entschieden, dann kommen wieder obige 4 Fragen in Anwendung, und es wird mittelst des Geometers und der Schätzleute zum Vollzug geschritten.

6. Für diese Klasse bleibt nun nichts mehr übrig, als alle Kulturhindernisse zu entfernen, die sich durch die Weiden, — bei Benutzung der Brache, Umähdigmachen der Wiesen — Abhaltung alles Viehtriebes auf die bebauten Felder — Frevel gegen die Fluren, Gärten, Waldungen von Seite des Viehes, anderer Hausthiere, boshafter Menschen oder von Seite der Jagd ergeben. Da beruht das ganze Verfahren auf Mandaten oder Strafbefehlen von vielen Reichsthalern gegen die Kulturstörer — dann bei wirklichen Freveln auf dem Augenschein, Schätzung und Schadenersatz. Es möchte zugleich nothwendig seyn, daß die säumigen Landgerichte, oder diejenigen, welche nicht diese summarische Form genau beobachten, den Partheien Zeit und Geld verlieren, und die Kulturslust sinken machen, in strenge Strafen von vielen Reichsthalern verfallen, wie solches auch die ältern Kulturgesetze gebieten, und es das Staatswohl erfordert.

Von dieser einfachen gesetzlichen Vorschrift ist leider! wieder durch den neuen Entwurf in vielen Stücken abgewichen. Ja in diese Formen wurde sogar eine neue Hemmung jeder Abtheilung und Kultur gebracht — ein

Digitized by Google

neutralisirendes oder paralysirendes Kulturgesetz; denn §. 68 heißt es: „wenn nach fruchtlosen Versuchen der Güte bei Weidegründen nicht wenigstens zwei Drittheile der Begüterten für die Theilung stimmen, wird nach Vernehmung von Sachverständigen aus der Klasse unbetheiligter benachbarter Gutsbesitzer entschieden, ob nicht mit Rücksicht auf den Zweck der Kultur und auf die Nutzungs-Rechte(!) — der Gegner der Kultur, die Abtheilung mit vorzüglicher Berücksichtigung der Pferde und Schaafzucht(!) — zuläßig sey." — Seinen Augen sollte man kaum trauen, dieses zu lesen. Wie kann man doch noch über öde und kultivirte Gründe ein Gutachten von Sachverständigen brauchen! — Schon oben ist genau bestimmt worden, daß, wenn die Gemeinde zur Abtheilung sich nicht erklärt, dieses nicht hindert, denjenigen Antheile zur Kultur einzuräumen, welche sie begehrt haben. Was übrigens für ein Spiel mit den sogenannten Sachverständigen jetzt getrieben und dadurch jede Kultur gehindert wird *), ist schon oben näher beleuchtet worden, und in jedem Dorfe bekannt. Es war dieses ein Hauptrückschritt der neuesten Zeit für die Kultur in Baiern **).

Nur Zeit und Geld wurden seither in Kulturs-prozessen verloren, aber keine Fluren dem Lande mehr gewonnen.

---

*) Ich habe hierüber mehrere solcher Kulturprozesse, welche mir die Leute aus alter Bekanntschaft brachten, vor mir liegen. Man kann über einen solchen Gang der Dinge — und wie die armen Leute um das Geld gebracht werden, nur staunen.

**) Wie selbst Baron v. Closen nicht in Abrede stellt. Sieh dessen kritische Zusammenstellung der b. Landkulturgesetze. München 1818. S. 56. §. 7.

Digitized by Google

Ist denn Pferde- und Schafzucht der höchste Zweck der Land- und Staatswirthschaft? Und ist es nicht durch jede Erfahrung jetzt dargethan, daß weder die edlere Pferde- noch edlere Schafzucht — Weide erfordern, sondern nur gute Race — gutes Futter und gute Pflege? Wo Alpen sind, mögen sie allerdings für Pferdezucht dienen, aber sonst bedarf es dafür nur einzelne geschloßene Räume, die jeder Landwirth dazu auf seinen Gründen bestimmen kann, wie es in England und Meklenburg geschieht, Gemeindeweiden bleiben immer den Pferden wie den Schafen gleich schädlich, ja verderblich. — Wie kann man also daraus sogar neue Kultur- oder Futterbau-Hindernisse aufstellen! Also weg mit diesen sogenannten Sachverständigen, da die Natur, die Gesetze, wie der Staatszweck schon ausgesprochen haben, daß öde Gemeindegründe zur Vertheilung und Kultur zu bringen sind, und man, in die Augen springend, kein weiters Urtheil darüber — braucht, ob ein öder Grund — oder die Flur mehr Nutzen bringe.

Bei Waldvertheilungen ist, wie schon oben bemerkt, die Zuziehung von Forstverständigen nur über die zweckmäßigere Anlage der Theile — Wege ꝛc. — nicht aber über die Frage der Theilung selbst, die Niemand hindern kann — zuläßig.

Wenn auch keine Appellation über die Waldabtheilung ergriffen ist, darf doch — sagt der Nr. 5. im §. 69. der Vollzug nicht vor sich gehen, ohne zuvor die Genehmigung der Regierung einzuholen. Das möchte nur Zeit verlieren machen, und dürfte zweckmäßiger wegbleiben.

Digitized by Google

Der Vollzug einer Abtheilung geschieht nun nach §. 70. mittelst des Geometers und Verlosung, worüber ohnehin schon zureichende Instructionen vorliegen. —

Nach §. 71. ist ein Termin von 4 Wochen gelassen, wie es auch die ältern Gesetze ausweisen, in welchem die Theilhaber ihre Portionen ohne Taxen vertauschen oder verkaufen können. Erst nachher tritt die Mittheilung des Grundbesitzes an das geeignete Rentamt ein. Auch die Maßregel in §. 72. ist den vorigen Gesetzen gemäß, daß die Kosten nach den Antheilen ausgeschieden werden.

Wenn also nur Einzelne — Antheile erhalten, so fallen zwar die Ausgaben auf die Vermessung des ganzen Grundes allen Betheiligten, die Ausscheidung der Antheile aber obigen zur Last.

Ueber Gutszerschlagungen bedarf es keiner weiteren Vorschrift mehr, da mit der allgemeinen Liquidation der gutsherrlichen Rechte und dem Uebertrag der Portionen auf die einzelnen Morgen jede besondere Gutszerschlagung sich entübrigt, — ohnehin schon alle Gründe frei und beweglich gemacht sind.

Der Entwurf hat nun ein Ende, und Sie sehen, daß ich mein Urtheil darüber nur an die Festhaltung des schon besser Bestandenen in Baiern bis 1807 — knüpfte, und allein statt der bisher einzelnen Güterzertrümmerungen die allgemeine Liquidation und Fixirung der gutsherrlichen Rechte, der Reduktion des Zehends auf den Körnertrag, und Umlagen aller dieser Lasten auf die einzelnen Morgen der Flur — sohin die allgemeine Lösung des Knotens — zum Vordersatz wünsche.

Digitized by Google

Sie sehen zugleich, daß nur damit die Kulturgesetzgebung die sichere Basis gewinnt, und dann alles einfach sich gestaltet. Es ist dadurch dem Staatskörper das Krebsgeschwür ausgeschnitten, und seine Heilung wird mit Riesenschritten vorandringen. Durch diese allgemeine Beweglichkeit der Gründe — jene Wunder wirkend, wie bei der Industrie die volle Vertheilung der Arbeit — erhöht jeder einzelne Landwirth den Werth seines Besitzthums, wenigstens um die Hälfte, und die Nation erobert Millionen an Vermögen, und bald auch Millionen an neuer Bevölkerung, vermehrter Thätigkeit und allgemeinem Wohlstande. —

Auf diese Weise gab uns ein überzeugendes Beispiel hierüber das so glückliche Toscana, die Niederlande und jetzt Frankreich. Diesen ward es nur durch den fesselfreien Aufschwung der Landwirthschaft in der neuesten Zeit möglich, alle die langen und schrecklichen Kriege zu bestehen, und noch zur Stunde am wenigsten von allen Ländern die Unbild der Zeit zu fühlen, die uns hier in Deutschland, besonders in Baiern, zu erdrücken droht.

Nur in dieser Fesseln-Lösung ist Rettung, wie es jetzt Baden, Preußen und Würtemberg so glücklich erfaßten. — Nur damit sind alle Tausende und Tausende von Prozessen über grundherrliche Forderungen, intercessionem, Güterzertrümmerungen, Frohnen, Zehenden ꝛc. eben so viele Tausende von Schreibereien über grundherrliche, dann lehenherrliche Consense, Schätzungen, Laudemialverhandlungen, Erinnerungen ꝛc. mit Einem niedergeschlagen. Und der Grundherr oder Zehend-

herr verliert er etwas? — Nichts, sondern er gewinnt für immer die Sicherheit seiner vorigen Renten im Gelde und Natura, ja er erhöht dadurch mächtig den Werth seines Gutes, wie seinen Credit. Er hat hierüber seine legale Renten-Liste von dem Steuer-Cataster und Hypotheken-Amte, und kann sich hiernach von den Besitzern der Grundstücke auf eine ganz einfache Weise ohne weiters bezahlt machen.

Es giebt hierüber keine neuen Anstände, keinen Prozeß mehr. — Ausgesöhnt ist jede jetzt so allemein herrschende Zwietracht zwischen Gutsherrn und Grundbesitzer auf ewig, ja voller Friede für Schloß und Dorf bezweckt. — —

So ist auch zugleich erfüllt, was der Hr. Minister in seiner Rede sagte, daß dem Kulturgesetze dadurch der Charakter der Allgemeinheit gegeben wurde, welches zur legislativen Vorschrift erforderlich ist: denn wird diese Liquidation vorausgeschickt, dann stehen allein die Grundsätze der Freiheit des Eigenthums und der Kultur und die darauf gebauten älteren und hier noch näher entwickelten einfachern Resultate oder Kultursbeförderungen da, die als solche Kulturgesetze selbst auf den Rheinkreis passen, mit Ausnahme obiger Gutslasten, — die sichere Probe ihres reinen, soliden Gehalts.

Es ist endlich damit erfüllt, was der Hr. Minister dabei als nothwendige Bedingung aussprach: denn, wem der zufällige oder precäre Gründebesitz keinen Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten mehr macht, daraus keine weitere Rücksicht des Viehstandes oder der

Mäuler des wilden Weideviehes mehr hervortritt, dann zerfällt auch das ganze Kultnrwesen in die einfachen Verhältnisse der gleichen Bürger und gleichen Glieder einer Gemeinde. Es wird, wie der Hr. Minister sich ausdrückt, auch von dieser Seite diejenige Einheit hergestellt, welche dem, die ganze Nation umschliessenden, Bande gleiche Rechte und Gesetze, immer mehr Festigsteit gewährt. — —

Sie mögen nun mit ihren wackeren Collegen das Weitere auf der Rednerbühne der Nation verfechten. Können Sie ein solches Geschenk nach dem Vorbilde anderer Länder der Nation erwerben, so haben Sie dem Könige die Hälfte eines neuen Königreiches erobert, und die Stände alle — den schönsten Bürgerkranz verdient.

Digitized by Google

Beilage 1.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

In Gemäßheit des Artikels 11. der Verfassungs-Urkunde geben wir unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände hiemit folgendes Abkaufs-Gesetz.

§. 1. Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechtes zu zahlen hat; darunter sind daher

§. 2. Jene, obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommende, Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- oder Gültgeber, sondern das Obereigenthum einem andern zusteht.

§. 3. Die, in den §. 1. aufgestellten Begriff fallenden, Gülten und Zinsen sind unter folgenden Bestimmungen der Ablösung unterworfen:

§. 4. Sowohl der Gült- und Zinsherr, als die dazu Pflichtigen sind berechtigt, die Ablösung zu fordern.

§. 5. Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den 18fachen Betrag des Gült- oder Zins-Werthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Fällen das Steuerkapital des losgekauften Objekts zu übernehmen. Da, wo jedoch über mehrere Zinsen und Gülten Beraine bestehen, kann der Loskauf nicht im Einzelnen, sondern nur nach dem Gesammtbetrage des ganzen Berains verlangt werden, wozu die Einwilligung von zwei Dritttheilen der Berainsgenossenschaft erforderlich ist. In diesem letzten Falle sollen die betreffenden Gemeinden, soferne sie es verlangen, ermächtigt werden, den Loskauf der Beraine

Digitized by Google

zu übernehmen, und in der Art zu bewerkstelligen, daß zur Sicherheit der Gemeindskassen das Loskaufs-Kapital auf dem Zinsgut radizirt bleibe, daß dieses Kapital jährlich zu fünf vom Hundert in die Gemeindskasse verzinset, und daß endlich bei jeder, durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehenden Besitzveränderung der Loskaufsbetrag vorhinweg in die Gemeindskassen zurückbezahlt werde. Dem Zinsherrn aber hat die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des Ablösungskapitals zu haften, widrigenfalls derselbe berechtigt seyn solle, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

§. 6. Verlangt der Zins- oder Gültherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das Abkaufskapital in folgender Norm fordern:

a) Für die Grundgülten und Zinsen von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den neunfachen,
b) über 11 kr. bis 30 kr. einschließlich den eilffachen,
c) über 30 kr. bis 1 fl. inclus. den dreizehnfachen, und
d) für alle übrigen, 1 fl. übersteigenden, Gülten und Zinsen aber den fünfzehnfachen Betrag.

§. 7. Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeltlich zu liefern: so erhöht sich das Ablösungskapital im ersten Falle auf den zehnfachen, im zweiten auf den zwölffachen, im dritten auf den vierzehnfachen, und im vierten auf den sechszehnfachen Betrag des Zinses und der Gilt.

§. 8. Die Natural-Bodenzinse werden nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1790, wie sie bei der Steuer-Peräquation erhoben wurden, zu Geld berechnet.

§. 9. Im Fall das Ablösungs-Kapital 20 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig, 10jährige, mit fünf Prozent verzinsliche Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf.

§. 10. Zur Sicherheit der Berechtigten bleibt das Ablösungs-Kapital bis zu seiner gänzlichen Tilgung mit der, demselben seiner Natur nach gebührenden Priorität auf dem nämlichen Gute, worauf der Zins oder die Gült beruht hat, hypothezirt.

§. 11. So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine, jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, wodurch dann der landrechtliche Satz 2263 in dieser Hinsicht ausser Wirkung gesetzt wird.

Digitized by Google

§. 12. Drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bei Besitz-Veränderungen durch Sterbfälle oder Veräußerung ein bestimmter Theil des Gutswerthes mit oder ohne Fahrniß-Anschlag bezahlt werden muß.

Der Abkauf der Drittheilspflichtigkeit findet nach folgenden Regeln Statt:

1) Es wird je für 30 Jahre ein Fall angenommen.
2) Den Anschlag des Drittheils bildet der Durchschnitt des Werthes, den der Bezugberechtigte in den zwei letzten Fällen wirklich erhalten hat.
3) Das Ablaufs-Kapital wird in der Art gerechnet, daß dasselbe mit fünf Prozent Zinsen und Zwischenzinsen
   a) den Anschlag des Drittheils bis zum Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird,
   b) sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß. Zur Bestimmung des Zeitpunktes des nächsten Falles werden die seit dem letzten Falle bis zum Augenblicke der Ablösung abgelaufenen Jahre an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht.
   c) Wo den Drittheilspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Drittheils in eine ständige Abgabe verlangen.

Diese Abgabe soll in fünf Prozent des auf die, in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechnenden Kapitals bestehen, auf das ganze Gut radizirt werden, und das Kapital nur unter Bewilligung zehnjähriger Zahlungs-Termine aufgekündet werden dürfen.

   d) Die Ablösung kann auch beim Eintritt eines Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnitts-Betrag der vorangegangenen zwei letzten Fälle berichtigt, und das Ablösungs-Kapital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle 30 Jahre diesen Durchschnitts-Betrag wieder giebt. Gegeben Karlsruhe den 5. Oktbr. 1820.

Ludwig.

Vdt. Freiherr v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit

Eichrodt.

Digitized by Google

Beilage 2.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der Verfassungs-Urkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes Abkaufs-Gesetz.

§. 1. Alle Herren-Frohnden ohne Unterschied, ob sie auf bestimmten Gütern oder auf Personen haften, können abgelöst werden.

§. 2. I. Als Herren-Frohnden sind zu betrachten:

a) Die Frohnden zu Gebäuden,

welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, die der Fiskus oder andere Frohnberechtigte ihres Vortheils wegen erbauen und unterhalten, oder welche sie als eine mit besondern Gerechtsamen verbundene Last zu erbauen und zu unterhalten schuldig sind.

Hieher gehören:

Zehentsteuern, Keltern, Speicher, Keller, die Wohnungen der Domainial- oder Rentbeamten jeder Klasse, die Forsthäuser, die landwirthschaftlichen und Gewerbsgebäude, die Schlösser und Wohnungen der Frohnberechtigten. Dagegen sind die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nicht hierunter begriffen.

b) Frohnden zum Naturalien-Transport

bei Einführung des Zehnten, bei Verbringung der Naturalien auf den Speicher oder in den Keller, oder sonstige Magazine, bei Verführung auf die Märkte oder andere Orte, wohin sie zur Verwerthung gebracht werden; Beiführung der Besoldungs-Naturalien für alle diejenigen Diener, welche blos für die Administration der auf privatwirthschaftlichen Titeln ruhenden Gefälle bestimmt sind, endlich für die geistlichen Diener, welchen der Fiskus, so wie jede andere moralische oder physische Person ihre Besoldung kraft besonderer Rechtstitel, und als eine auf seinen Gefällen haftende Last abzureichen hat.

c) Frohnden zu Gütern und Waldungen

zur Bebauung der Aecker, Wiesen und Weinberge; Frohnden bei der Aernte, dem Heumachen, Einführung der Crescenzien, Frohnden an Bächen und Gräben, welche wegen

Digitized by Google

solchen Gütern nöthig sind, endlich Frohnden zur Kultur der Waldungen und zur Herstellung der Wege in denselben.

d) Jagdfrohnden —
zum Treiben, zum Transport des Wildprets, und zur Unterhaltung der Wildzäune.

e) Familienfrohnden
zu häuslichen Arbeiten, als: Holzmachen, Beifuhr häuslicher Bedürfnisse, Botenlaufen ꝛc. ꝛc.

§. 3. Alle Herrenfrohnden, von welchen sich rechtsgenüglich erweisen läßt, daß die Leistungspflicht auf bestimmten Gütern haftet, und welche, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Besitzer auf jeden Gutsinhaber übergehen, sind walzende Frohnden, alle übrigen sind als persönliche Frohnden anzusehen, und bestimmen sich allein durch das Orts- oder Schutz-Bürgerrecht an einem Orte oder einer Hofstätte, welcher eine solche Herren-Bothmäßigkeit von Alters her aufliegt.

II. Loskaufs-Typ.

§. 4. Walzende Frohnden müssen auf Verlangen der Frohndpflichtigen in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, welche auf dem Gute haftet, und zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und bei Zerstückelung der Güter abgelöst werden muß, wenn es von den Frohndsberechtigten verlangt wird.

§. 5. Besteht die walzende Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist nach den Lokal-Verhältnissen zu untersuchen, was dieselbe nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis kostet, wenn sie um den Lohn ordnungsmäßig verrichtet wird; von dem Betrage der abgeschätzten Summe ist, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, 2 Zehntheil, wenn sie in Handarbeit besteht, 4 Zehntheil abzuziehen, und der Rest als das jetzige auf dem Gut haftende Frohndgeld anzusehen, welches mit dem 20fachen Betrag ablösbar ist.

§. 6. Besteht die walzende Frohnde in den bestimmten Tagarbeiten von Menschen oder Vieh, so ist ebenfalls zu bestimmen, wie hoch solche Tagarbeiten um den Lohn nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis zu stehen kommen, von dem sich ergebenden Resultat sind, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, 3 Zehntheil, wenn sie in Handarbeit besteht, 5 Zehntheil abzuziehen, und der Rest der Abschätzungs-Summe als das auf dem Gute haftende Frohndgeld anzunehmen, welches mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden kann.

Digitized by Google

§. 7. Die persönlichen Frohnden werden wie die walzenden angeschlagen; das berechnete jährliche Frohndgeld ist aber nur mit dem 15fachen Betrage abzulösen. Die Verwandlung und Ablösung der persönlichen Frohnden hat in einem Akte zu geschehen.

§. 8. Von der gefundenen Ablösungs-Kapital-Summe wird die Frohndgebühr, welche hie und da den Frohndpflichtigen entweder in Geld oder in Natur gegeben werden muß, nach dem nämlichen Typ, nämlich mit dem 20- resp 15fachen Betrag, von dem Ablösungskapital in Abzug gebracht. Die Naturalien sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780—1790, wie sie bei der Steuer-Peräquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

§. 9. Den Frohndpflichtigen steht es frei, ob sie mit gesammter Hand das Ablösungs-Kapital am Anfang des ersten Jahres, wo sie der Frohndpflicht entledigt werden, dem Frohndberechtigten darlegen, oder 10 Jahre hintereinander jedesmal auf Martini den zehnten Theil des Ablösungs-Kapitals mit 5 Prozent Zinsen entrichten wollen, jedoch darf keine Termin-Abzahlung unter 50 fl. betragen.

III. Wer die Loskaufs-Summe zu berichtigen hat, und nach welchem Maßstabe.

§. 10. Walzende Frohnden werden von dem Besitzer des Guts, auf dem sie haften, losgekauft; haften sie auf Gemeindsgütern, so geschieht dieß von der Gemeindskasse, die Güter mögen verliehen, den Bürgern gegen eine Abgabe oder unentgeldlich zur zeitlichen Benutzung überlassen seyn.

§. 11. Personalfrohnden müssen von allen Dienstpflichtigen gesammter Hand abgelöst werden; wo in einem Orte nur einzelne erbpflichtige Familien wohnen, welche dazu verpflichtet sind, nur von diesen, wo aber die Frohnpflicht durch die Ansässigkeit bedingt, also jeder Ortseinwohner frohnbar ist, von allen.

§. 12. Von der Theilnahme an dem Loskauf der Personalfrohnden befreit die walzende Frohndpflicht nicht, wenn die persönliche Frohndpflicht eine Folge der Ansässigkeit ist, oder wo der Besitzer frohndpflichtiger Güter zugleich zur Klasse der erbpflichtigen Familien des Orts gehört.

§. 13. Personal Befreiungen, welche bloß zeitlich sind, wie z. B. wegen Führung eines Vogtsamtes, und nicht auf Nachkommen gehen, befreien keineswegs von dem Beitrag zur Loskaufssumme.

Digitized by Google

§. 14. Die Gesammtheit der Frohndpflichtigen bestimmt durch absolute Mehrheit, ob abgelöst werden soll, und auf welche Weise das Ablösungskapital aufgebracht werden soll.

§. 15. Sämmtliche Dienstpflichtige sind verbunden, dem Dienstberechtigten die Loskaufs-Summe auf eine im §. 9. ihrer Wahl überlassene Art kostenfrei zu behändigen.

IV. Bestimmung des Umfangs der abzulösenden Frohndpflicht.

§. 16. Der Frohndberechtigte hat den Umfang seiner Rechte nachzuweisen. Diese Nachweisung muß bestimmt enthalten:

a) die Bezeichnung der Frohndpflichtigen,
b) die Angabe der Arbeiten, wozu sie verbunden, oder die Zahl der Tage, welche sie mit der Hand oder Fuhre zur Frohnde verwenden müssen,
c) den Beweis, daß die angegebenen Arbeiten nach §. 2. in die Klasse der Herrenfrohnden gehören,
d) die Bezeichnung der Güter, worauf die Frohnde haftet, wenn die Realität derselben behauptet wird.

§. 17. Wo kein Beweis durch Urkunden geführt werden kann, entscheidet das Herkommen über die Art des Herren-Dienstes, welcher frohndweis gefordert wird.

Ueber die Ausdehnung aber giebt der neueste Besitzstand aus einem Zeitraum von 10 Jahren die Norm, so weit er unbestritten ist.

§. 18. Keine Frohnde, welche früher zu einem Objekt geleistet worden, das nicht mehr im Besitz des Frohnberechtigten ist, kann in die Berechnung kommen.

§. 19. Wenn der Frohnberechtigte nur zu beweisen vermag, daß die Frohnpflichtigen zu ungemessenen verbunden sind, müssen dieselben, wo es noch nicht nach §. 17. des 6ten Constitutions-Edikts geschehen, auf ein bestimmtes Maß, entweder nach der Zahl der erforderlichen Lohnarbeiten oder Lohnfuhren, oder nach dem Maß der Güter, auf welche die Frohnden zu leisten sind, reducirt werden, in zweifelhaften Fällen entscheidet der neueste unbestrittene Besitzstand, so wie in dem Falle, wo keine glaubwürdige Urkunden beigebracht werden können.

V. Von Aufhebung und Ablösung früher regulirter Frohngelder.

§. 20. Die für Herrenfrohnden früher regulirten Frohngelder sind nach den Bestimmungen des §. 6. u. 7. ablös-

Digitized by Google

lich, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl bezahlt werden.

§. 21. Wenn sich aus dem Inhalte der Urkunde über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden erweisen läßt, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kathegorie der Staatsfrohnden gehört haben, so können die Frohngeldpflichtigen die unentgeldliche Aufhebung oder verhältnißmäßige Minderung der Frohngelder verlangen, jedoch bei allenfallsigem Widerspruch des Frohngeldbeziehers, bloß im gerichtlichen Wege.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren.

§. 22. Wenn im einem Orte Frohngelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natura geleistet werden müssen, so ist der Frohndpflichtige berechtigt, gegen Uebernahme der unter die Bestimmung des §. 19. fallenden ungemessenen Frohndpflicht sich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, so ferne der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbei genossenen Natural-Frohndienste beizubehalten.

§. 23. Die Frohndgelder, welche nach dem Steigen und Fallen der Vielzahl jährlich bestimmt werden, sind nach einem Durchschnitt von den letzten 20 Jahren in ein fixes Frohndgeld umzuwandeln.

Gegeben Karlsruhe den 5. Oktober 1820.

Ludwig.

Vdt. Freiherr v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit

Eichrodt.

Digitized by Google

Beilage 3.

Maßstäbe

aus

den Standpunkten der b. Verfassungs-Urkunde

vom Staatsrath v. Hazzi.

1) Von fixen jährlichen Geld-Entrichtungen (Stiften, Bodenzinsen ꝛc.) oder was in der Art bereits auf eine fixe Geldzahlung reducirt ist. Z. B. Küchendienst, Scharwerke ꝛc. wird der Gulden, mit 25 zu Capital angeschlagen, vergütet.

2) Bey allen andern Abgaben an Getreide (Gilten) und Naturalien aller Art, auch übrigen Verpflichtungen, der Gulden zu 20.

3) Die Getreid- und Natural-Anschläge müssen, wo möglich, aus 25jährigen Durchschnittspreisen des Hauptortes oder nächsten Marktplatzes jeder Gegend hervorgehen mit Auslassung der zwey theuersten und zwey wohlfeilsten Jahrgänge, dann unter Abzuge der Fracht bis zum Markt. Kann ein solches Verzeichniß nicht gehörig hergestellt und das Nöthige aus den Gutsanschlägen geholt werden, dann tritt, wie bey andern Punkten, die Schätzung darüber ein.

4) Was schon durch die Aufhebung der Leibeigenschaft hinwegfällt, kömmt nicht mehr in Rechnung, eben so wenig was in die Kategorie der Staatsauflagen und Majestätsrechte sich reiht.

5) Eben so hat die Heimfälligkeit eines Gutes nicht weiter Platz, und kömmt hierüber nichts in Ansatz. Dieß bezieht sich auf Einstands- und derlei Rechte.

6) In die Kategorie dieser Ablösbarkeit gehören alle Arten von Gütern als Erbrecht, Leibrecht, Freystift, Herrngunst, Lehen, Fall- oder Schupflehen, und andere mehr, kurz alle Bauerngüter, wo nicht ein ganz reiner Zeitpacht auf bestimmte Jahre besteht.

Digitized by Google

7) Kein Kontrakt ist jemahls gültig, der diese Ablösbarkeit hindert, oder verbietet. Sie dauert ewig, weil die Hauptgrundlage eines Staates, die Beförderung und das Aufblühen des Ackerbaues es so erheischen.

8) Es kann für keinen Fall mehr als ein doppeltes Handlohn (laudemium) berechnet, mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

9) Vieh- und Fahrendes (fahrende Habe) bares Geld ꝛc. dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder Leibfalles nicht in Anschlag kommen, auch die Gebäude nicht, außer wo es hergebracht ist, und da nur nach den alten Schätzungen.

10) Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ꝛc. darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

11) Rückstandszinse oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstand grundherrlicher Gaben, finden in keinem Falle Platz. Eben so wenig können Consense und andere Taxen, da sie von selbst hinwegfallen, in einen Anschlag kommen.

12) Die letzten drey Gutsveränderungen geben den Mittelsatz zur Berechnung der Laudemien und den 20sten Theil zur jährlichen Rente, jedoch mit Beziehung vorstehender Punkte.

13) Für schon bezahlte Laudemien beym Gutsanstande muß die treffende Summe zur Abrechnung gelangen.

14) Die ungemeßenen Scharwerke sind sogleich nach der ohnehin schon in den Gesetzen ausgesprochenen Weise der Tagezahl, nach dem Grundsatze, daß die Wirthschaft des Grundholden dabey ordentlich bestehen kann, in gemessene zu verwandeln und nach Verlauf eines Jahres in Geld zu entrichten, wozu der der Herrschaft dadurch nach den Gegendverhältnissen wirklich rein zugeflossene Nutzen mit Abzuge dessen, was dem Pflichtigen zugleich darüber zu Guten kam, allein den Maßstab liefert.

15) Was die Grundherrschaft im Ganzen für den Grundholden zu leisten hatte, z. B. Bau- und anderes Holz, worüber zwar ohnehin schon die Forstpurifications-Gesetze bestehen, oder zu was sie noch sonst zu Gunsten des Grundholden verpflichtet war. Z B. den Stier zu halten ꝛc. kömmt ebenfalls zur Abrechnung.

16) Da es viele Güter giebt, wo die grundherrlichen Forderungen wegen ihren Uebermaße auf steten Nachlaß be-

Digitized by Google

ruhen, so muß auch hierüber die nöthige Rücksicht und geringerer Anschlag eintreten.

17) Bey Zehenden geben die ältern Verpachtungen, Verkaufsanschläge und Schätzungen den Ausschlag jedoch mit Beziehung auf den Artikel 3. und mit der Abrechnung der darauf zu wendenden Kosten, als auf Beamte, Einbringen, Zehendstadel ꝛc. Nur was schon wirklich nach rechtlichem Besitzstand zehendbar ist, kömmt in Rechnung und all weiterer Zehend der Zukunft fällt hinweg. Auch ist künftig keiner mehr in Anspruch zu nehmen z. B. bey Neubrüchen. ꝛc. Die Zehendabgabe in natura muß zugleich per Morgen auf bestimmte Getreidsorten in bleibenden Ansatz kommen. In Ansehung des kleinen und Blut-Zehends ist sich streng nach dem Herkommen und älteren Verhältnissen zu richten, sohin nach diesem bereits rechtlich vorhandenen Besitzstande der Kalkul zu ziehen, und für immer die Geldabgaben festzusetzen.

17) Alle diese Grund-, Bodenzinse-, und Zehend-, so andere Renten werden nun auf die Gründe per Morgen in natura und Geld berechnet und angelegt, auch hiernach bis die Capitalheimzahlung zu ganz oder theilweis geschieht, wie bisher in Geld und in natura, jedoch per Morgen entrichtet. In Ansehung der Scharwerke hört nach Artik. 14. die Naturalleistung ohnehin auf, und nach Artik. 12. erhalten auch die Laudemialrenten festen Bestand, und eben so nach Artik. 17. die Klein- und Blutzehenden, daß also von selbst hervorgeht, daß jedes Grundstück, eigentlich jeder Morgen in seinem ganzen Abgabenverhältniß selbstständig und für Arrondirungen und freyen Verkehr ganz beweglich wird. Es versteht sich auch von selbst, daß auf einige Morgen größere Portionen obiger Abgaben gelegt, und andere Morgen sogleich ganz frey gemacht werden können; wenn selbe Abgaben nur ihre Sicherheit nicht verlieren.

19) In Zeit eines Jahres muß jeder Grund-, Bodenzins- oder Zehendherr ꝛc. seine dießfallige ganze Rentenliquidation für jedes einzelne Bauerngut bey dem einschlägigen Landgericht eingeleitet haben. Die Unterlassung davon wird ohne weiters als Verzicht auf die Renten für immer gehalten.

20) Die Beweise und Belege dazu müssen zu gleicher Zeit übergeben seyn, und dürfen keine andere mehr angenommen werden. Es findet kein weiterer schriftlicher Prozeß Statt, sondern mündliches Verfahren in einer einzigen Gerichtssitzung unter peremtorischer Vorladung, indem 30

Digitized by Google

Tage zuvor dem Grundholden obige Rentenliquidation zu seiner gleichmäßigen Vorbereitung und Exceptionen zugetheilt ward.

21) Für die Schätzungen und alle irrige Punkte, wenn der mühsam versuchte Vergleich wirkungslos blieb, hat der Grundherr, der Grundhold und die Gerichtsstelle, jeder einen Schätzmann zu wählen, welche drey Individuen nach geschehener Beeidigung für alle streitigen Fälle als Schiedsmänner den Ausspruch geben; wonach das Gericht über alle Punkte das umfassende Urtheil sammt den Entscheidungsgründen bekannt macht. Inner 30 Tagen steht jeder Partey frey, zum Appellations-Gericht als letzter Instanz sich zu wenden. Diese fordert dann Bericht und acta. Eine Appellations-Verantwortung ist überflüßig. Und durch diesen Spruch wird die ganze Sache beendet. Zur Erleichterung dieser Geschäfte sind alle Stempel und andere Taxen mit Ausschluß der Schreibgebühren bey den Gerichten nachgelassen. Dagegen werden die besonders thätigen Landgerichte vorzüglich solche, welche die meisten Vergleiche darüber zu Stand bringen, durch Belohnungen ausgezeichnet.

22) Das Resultat des Vergleichs oder rechtskräftigen Urtheils kömmt dann mit Ausweisung des Betreffes auf jedes Grundstück per Morgen an Geld und Naturalrenten, dann Capital in das Hypothekenbuch, indem dem Grundherrn ꝛc. in Ansehung der Renten und des Capitals die erste Hypothek zusteht.

23) Diese Rentcapitalien können die ersten drey Jahre zur Heimzahlung nicht gefordert werden. Erst nach drey Jahren ist der 5te Theil des ganzen Capitals nach halbjähriger Verkündung dazu geeignet, und so immer nach drey Jahren der 5te Theil.

24) Jeder Grund- oder Zehendhold ꝛc. hat aber die Befugniß jedes derlei Capital zu jeder Zeit nach viertel- oder halbjähriger Verkündung zu ganz oder theilweis, jedoch nicht in zu kleinen Portionen, heimzuzahlen, indem diese Beförderung der höhere Staatszweck fordert, und auch dadurch der vorige Gutsherr früher zu seinem Capital gelangt, ohne daß die Landwirthschaft dabei leidet.

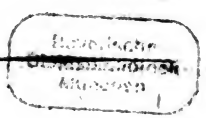

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google